



Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 04.06.2020, 1800 Uhr

in der Sport- und Kulturhalle der Gemeinde Stanz im Mürztal, 8653 Stanz 117

Die Einladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte durch Emailversand. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist im Anhang beigeschlossen¹.

Beginn der Sitzung: **1800 Uhr**

Ende der Sitzung: **2015 Uhr**

Anwesend waren:

- Bürgermeister DI Pichler Friedrich (Vorsitzender)
- VzBGM Gallbrunner Kurt
- Gemeindegassier Ing. Stadlhofer Bruno

Gemeinderäte:

SPÖ	BI	ÖVP
<input checked="" type="checkbox"/> GR ⁱⁿ Eder Waltraud	<input checked="" type="checkbox"/> GR ⁱⁿ Brandner Beatrix	<input checked="" type="checkbox"/> GR Ellmaier Johann
<input type="checkbox"/> GR Haas Erich	<input checked="" type="checkbox"/> GR ⁱⁿ Bruggraber Maria	<input checked="" type="checkbox"/> GR Schabereiter Thomas
<input type="checkbox"/> GR Hafenscherer Johann	<input checked="" type="checkbox"/> GR Friesenbichler Franz	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Kelemina Martin	<input checked="" type="checkbox"/> GR ⁱⁿ Pichler Julia	
<input checked="" type="checkbox"/> GR Maierhofer Christian	<input checked="" type="checkbox"/> GR DI(FH) Schabereiter Dieter	

Außerdem anwesend war: AL Lebner Raimund

Entschuldigt waren: GR Haas, GR Hafenscherer

Nicht entschuldigt: -

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2020
3. Einläufe
4. Beschluss zum Abschluss des Kassenkredits mit der RAIBA
5. Beschluss zur Höhe des Kassenkredits, 1/6 des OH gem. §82 GemO
6. Beschluss des Kreditvertrags des Kassenkredits
7. Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlags 2020
8. Beschluss des Hebesatzes 2020
9. Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020
10. Beschluss des Dienstpostenplans 2020
11. Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans
12. Beschluss zur Durchführung der Gutscheinaktion „Brutto für Netto“
13. Beschluss zur Änderung der Jagdgesellschaft Brandstattgraben gem §15 JagdG
14. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings von gesamt € 17.110,68
15. Beschluss einer Förderung beim Umstieg auf erneuerbare Energien, Heizung
16. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus
17. Beschluss zur Vergabe der Ausschreibung zur Beschaffung eines LKW
18. Beschluss zur Sanierung der Hydraulikschläuche des LKW
19. Beschluss zur Verordnung von Verkehrszeichen am RHB Fochnitz, Kogoyweg
20. Beschluss zur Vergabe der Wohnungsverwaltung an die SG Ennstal, Stanz 61 u. 44
21. Beschluss der Lieferverträge der neuen Nahwärme aller Gemeindeobjekte im Ort
22. Beschluss eines befristeten Grabungsverbots im Gesslbauerweg
23. Beschluss zum Glasfaserausbau (FTTH) im gesamten Ortsgebiet
24. Bericht der Örtlichen Bauaufsicht zum Abschluss der Sanierung des Gemeindeamts
25. Berichte des Bürgermeisters
26. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende BGM Pichler begrüßt alle Gemeinderäte zur Gemeinderatssitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 1800 Uhr.

GK Stadlhofer stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Änderung der Hallengebühren und Behandlung der Einläufe des PVÖ (Pauschalierung der Gebühren für den Hallenvorraum) auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zur Teilnahme der Gemeinde am Projekt „Recht auf Klimaschutz“ von GLOBAL 2000 auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Die Tagesordnungspunkte werden am Ende der Tagesordnung eingereicht.

1. Fragestunde

GR Maierhofer:

Kann der Badebetrieb und Buffetbetrieb am Teich normal stattfinden?

BGM Pichler:

Informiert, dass er den Obmann des SV Stanz, Herrn Pogner, um die Erstellung und Einreichung eines Betriebskonzepts für das Stüberl am Teich ersucht habe. Einschränkungen beim Badebetrieb würde es nicht geben, da das Gelände ein öffentlich zugänglicher Naturbadeteich sei. Jeder Besucher ist für die Einhaltung der Abstandsregeln selbst verantwortlich. Aufgabe der Gemeinde sei die Sicherstellung der Verkehrssicherheit. Aus diesem Grund wurden in den vergangenen Tagen ca. 30 Bäume am gesamten Areal gefällt. Einige Bäume würden nachgesetzt werden.

GRⁱⁿ Eder:

Beschwert sich darüber, dass die Leute die Müllplätze in unverschämter Art und Weise verschmutzen würden. Bewohner von Wohnhäusern, die selbst Papiercontainer zur Verfügung hätten, würden ihr Altpapier dennoch in den Sammelstellen entsorgen. Große Schachteln würden nicht zerkleinert werden, die Situation sei untragbar. Sie stelle sich die Frage, ob die StanzerInnen zu dumm seien, oder diesen Missstand absichtlich herbeiführen würden. Sie ersucht, dass an den Müllinseln Hinweistafeln und Plakate aufgehängt werden.

BGM Pichler:

Bestätigt, dass es in den Müllinseln immer wieder zu gröberen Verschmutzungen und Überfüllung kommen würde. Die Gemeinde könne sich jedoch glücklich schätzen, dass im Großen und Ganzen die Papierentsorgung gut funktionieren würde und viel an Papier auch viel an Ausgleichszahlung für die Gemeinde bedeuten würde. Die Möglichkeit zur Aufstellung von zusätzlichen Hinweistafeln könne man beim AWV erfragen.

GRⁱⁿ Eder:

Kritisiert jedoch, dass durch das Nichtkomprimieren von Kartons das Gewicht der einzelnen Container sehr gering sei. Sie wünscht die Aufstellung einer Papierpresse am Fuhrhof.

BGM Pichler:

Die Aufstellung einer Papierpresse beim Fuhrhof sei ohnehin Teil des Müllkonzeptes, welches nach der Errichtung des Nahwärmewerks weiter vorangetrieben werden soll. Eine Papierpresse dürfe aus Sicherheitsgründen jedoch nicht von Bürger*innen selbst bedient werden. BGM Pichler erinnert daran, dass die Umsetzung des Müllkonzeptes wegen des Konjunkturpaketes „Brutto für Netto“ nach Abstimmung mit allen Fraktionen auf das Jahr 2021 verschoben wurde.

GRⁱⁿ Eder:

Regt an, dass in der nächsten Gemeindezeitung darauf hingewiesen werden soll, dass Leute, die zB. neue Möbel erhalten, die Verpackungen zerkleinern oder im großen Container am Fuhrhof entsorgen sollen.

VzBGM Gallbrunner:

Erzählt, dass er vorige Woche seinen Nachbarn Herrn Grätzhofer getroffen habe. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass Herr Kaltenbrunner in direkter Nähe der Schulsiedlung Holz für das Heizwerk lagern würde. Er stellt die Frage, ob das Holz auch an dieser Stelle gehackt werden würde, da das Hacken von Hackschnitzel aus seiner Sicht im Siedlungsgebiet nicht erlaubt sei.

BGM Pichler:

Bestätigt, dass Hacken im Siedlungsgebiet nicht erlaubt sei und gibt an, dass er nicht wissen würde, wo Herr Kaltenbrunner sein Holz zu hacken gedenkt.

VzBGM Gallbrunner:

Spricht sich dafür aus, dass Herr Kaltenbrunner das Holz am Lagerplatz Drexler bei der Brandstattkreuzung hacken soll.

GR Ellmaier:

Warum wurden die Obstbäume entlang der Seufzerallee noch nicht gesetzt? Er befürchtet, dass diese eingehen würden.

BGM Pichler:

Die Bäume seien eingeschlagen, es würde also kein Risiko bestehen, dass sie eingehen könnten. Der Vertrag mit der Pfarre sei noch nicht im Detail ausgearbeitet, da dazu noch keine Zeit gewesen sei. Die Obstbäume würden jedoch über sekundäres Wurzelwachstum verfügen, weshalb die beste Zeit zum Setzen ohnehin der Herbst sei. Die Lage der einzelnen Bäume sei bereits ausverhandelt, das Setzen wäre jedoch aufgrund der Förderauflagen ein kompliziertes Prozedere. So müsste etwa die genaue Lage per GPS dokumentiert werden, etc.

2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2020

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es gegen das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2020 keine Einwendungen gegeben habe.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das öffentliche und nichtöffentliche Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2020 beschließen und bittet dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Die Fraktionsschriftführer unterzeichnen die Verhandlungsschriften.

3. Einläufe

3.1. Ansuchen um Schul- bzw. Pflegeassistenz, Wetzlhütter²

Fam. Wetzlhütter hat um Schul- bzw. Pflegeassistenz für ihren Sohn angesucht. BGM Pichler verliest den Einlauf. Er erklärt, dass er mit den Eltern bereits gesprochen hätte, und dass deren Sohn in der Schule zusätzliche Betreuung benötigen würde. Wenn die bereits beantragten Unterstützungen von Bund oder Land nicht genehmigt werden, könne aus seiner Sicht die Gemeinde mit der Übernahme der Kosten für die Assistenz durch Fr. Terler, die ohnehin bereits an der Schule sei, unterstützend eingreifen. Dem stimmt der Gemeinderat zu. Er schlägt vor, die Rückmeldungen von Bund und Land abzuwarten und danach den Vorstand mit der Sache zu befassen. Dem stimmt der Gemeinderat ebenfalls zu.

3.2. Ansuchen der Wegegenossenschaft Feichtergraben um Verordnung einer öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft³

Der Obmann der Wegegenossenschaft Feichtergraben, Herr Dornhofer, hat um Verordnung einer öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft angesucht. BGM Pichler verliest den Einlauf. Er erklärt, dass es ein Treffen mit einigen Mitgliedern der Genossenschaft gegeben hätte. Diese würden gern von den Vorteilen einer öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft profitieren, jedoch sei die Aufteilung der Anteile derzeit noch strittig. BGM Pichler schlägt vor, einen Experten der A7 oder der Agrarbezirksbehörde mit der Erstellung eines aktuellen Aufteilungsschlüssels zu beauftragen.

GK Stadlhofer:

Wenn die A7 bzw. Herr Tischhardt dies erledigen würde, sei das für ihn in Ordnung.

BGM Pichler:

Erklärt, dass die unbefriedigenden Rechtsverhältnisse bei Stanzer Wegegenossenschaften in den letzten Jahren unter Mithilfe der Gemeinde Stanz saniert und dem aktuellen Stand der Dinge angepasst wurden.

VzBGM Gallbrunner:

Spricht sich dafür aus, alle Wegegenossenschaften auf denselben Stand zu bringen.

GR Th. Schabereiter:

Da lediglich der Aufteilungsschlüssel unklar sei, sei ein Sachverständiger mit der Erstellung zu beauftragen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.3. Anträge der Wassergenossenschaft Hollersbach um Erlass der Wasserbezugsgebühr⁴

Die Wassergenossenschaft Hollersbach (WGH) habe um Erlass der Wasserbezugsgebühr angesucht. BGM Pichler verliert den Einlauf. Dazu erklärt er, dass laut BAO der Erlass von Gebühren grundsätzlich nicht möglich sei. Gebühren seien vorzuschreiben und auch zu bezahlen. Im Nachhinein könne die WGH jedoch um eine Förderung bei der Gemeinde ansuchen. BGM Pichler zeigt sich grundsätzlich zu einer Unterstützung bereit, die Höhe der Unterstützung müsse man jedoch im GR diskutieren. Die Gebühren fallen seit dem Umschluss der Leitung im Jahr 2016 an. Bis dato hätten sich diese auf über k€ 8 summiert.

GK Stadlhofer:

Bei dieser Summe wären das über 7.000 m³, die seitdem verbraucht worden wären. Der Verlust durch das Leck in der Leitung sei seiner Meinung nach erheblich.

BGM Pichler:

Hält es ebenfalls für möglich, dass ein Teil des Wassers versickert sei, was grundsätzlich aber an der Verpflichtung die Gebühren zu bezahlen nichts ändert.

GR Ellmaier:

Spricht sich dafür aus, dass die WGH die offene Summe einzahlen soll. Danach solle man über eine Förderung reden.

VzBGM Gallbrunner:

Hält fest, dass sich der Gemeinderat über eine Förderung an die WGH einig sei.

BGM Pichler:

Korrigiert VzBGM Gallbrunner dahingehend, dass sich der Gemeinderat über die Möglichkeit einer Förderung einig sei. Das alte Rüsthaus sei bis vor Kurzem über die Hollersbachwasserleitung versorgt worden. Wenn man dies berücksichtigen würde, wäre die Gewährung einer Förderung nachvollziehbar. Daher zuerst die ausstehenden Gebühren begleichen und dann um eine Förderung ansuchen ist der rechtlich gebotene Weg.

GK Stadlhofer:

Spricht sich dafür aus zu erheben, wie viele Haushalte an der Wasserleitung der WGH angeschlossen seien. Danach könne man den Schnittverbrauch errechnen. Die Differenz könnte dem Gemeinderat möglicherweise als Richtwert für eine Förderung dienen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.4. Ansuchen um Erlass der Wasser- und Kanalgebühren für die Stanzer Gastgewerbebetriebe⁵

Die Stanzer Gastgewerbebetriebe haben um Erlass der Wasser- und Kanalgebühren angesucht. BGM Pichler verliest den Einlauf. Dazu erklärt er, dass in diesem Fall dieselbe gesetzliche Regelung gelten würde, wie im vorhergehenden Einlauf. Ein Erlass der Gebühren sei rechtlich nicht möglich. Eine Stundung sei jedoch möglich.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

3.5. Ansuchen um Förderung zur Errichtung einer Bio-Kläranlage, Griesenhofer⁶

Herr Griesenhofer hat um Förderung zur Errichtung einer Bio-Kläranlage angesucht. BGM Pichler verliest den Einlauf und erklärt, dass die Förderung für die Errichtung der Wärmepumpe bereits gewährt worden sei. Für die Errichtung einer Kläranlage würde es laut Förderungskatalog der Gemeinde keine Förderungen mehr geben, da der Gemeinde-Abwasserplan bereits erfüllt sei. Nun habe Herr Griesenhofer jedoch ein zuvor unbewohntes Gebäude saniert und dort eine Bio-Kläranlage errichtet. Alle Rechnungen und

Zahlungsbestätigungen sowie die Bestätigung einer erhaltenen Landesförderung würden vorliegen.

GK Stadlhofer:

Merkt an, dass ein Anschluss an den Ortskanal bei diesem Anwesen nicht möglich sei. Er spricht sich dafür aus, Herrn Griesenhofer eine Förderung auf Basis der damaligen Förderung für Bio-Kläranlagen zukommen zu lassen.

BGM Pichler stellt den Antrag einen Tagesordnungspunkt zum Beschluss einer Förderung der Bio-Kläranlage Griesenhofer auf die Tagesordnung aufzunehmen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Der Tagesordnungspunkt wird am Ende der Tagesordnung eingereiht.

3.6. Ansuchen um Errichtung eines Verkehrsspiegels und Zufahrt zum öffentlichen Gut

Frau Grabenbauer hat um Errichtung eines Verkehrsspiegels und Zufahrt zum öffentlichen Gut angesucht. BGM Pichler verliest den Einlauf. Er schlägt vor, ein Angebot zur Errichtung des Spiegels einzuholen und die Angelegenheit an den Vorstand zu delegieren. Um Zufahrt zum öffentlichen Gut müsse der Grundeigentümer ansuchen.

Dem stimmt der Gemeinderat zu.

4. Beschluss zum Abschluss des Kassenkredits mit der RAIBA

BGM Pichler erklärt, dass die Höhe des Kassenkredits in der Sitzung im Dezember irrtümlich nicht mit einem Sechstel des OH beschlossen wurde. Aufgrund der Corona-Krise hätten Gemeinden nun die Möglichkeit, den Kassenstärker bis zu einem Viertel des OH zu erhöhen. Von dieser Möglichkeit würde BGM Pichler jedoch nicht Gebrauch machen, da das Geld zum 31.12.2020 ja auch wieder zurückbezahlt worden sein muss. Laut Auskunft von Herrn Knoll seien zur Änderung des Kassenkreditvertrags seit Neuestem drei Beschlüsse zu fassen. Dieser erste Beschluss würde sich auf die Wahl des Kreditinstituts beziehen, der zweite Beschluss auf die Höhe des Kredits und der dritte Beschluss auf den tatsächlichen

Kreditvertrag. Die Konditionen seien bereits im Dezember ausgehandelt worden, dementsprechend würde sich aus seiner Sicht lediglich die Höhe des Kassenkredits ändern. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Kassenkredit (Kassenstärker) bei der Raiffeisenbank Mürztal eGen abgeschlossen werden soll und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

5. Beschluss zur Höhe des Kassenkredits, 1/6 des OH gem. §82 GemO

BGM Pichler führt weiter aus, dass dieser Tagesordnungspunkt laut der Auskunft von Herrn Knoll statt „1/6 des OH“ „1/6 der Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags - Gesamthaushalt“ lauten muss. Dies sei auch im Beschluss so zu formulieren. Beim Gemeinderat führt dies zu Kopfschütteln.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Höhe des Kassenkredits (Kassenstärker) 1/6 der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags - Gesamthaushalt betragen soll. Dies sind € 607.700,00. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Beschluss des Kreditvertrags des Kassenkredits

Schließlich sei nun auch der Kreditvertrag des Kassenkredits (Kassenstärkers) zu beschließen. BGM Pichler referiert den vorliegenden Vertrag.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Kontokorrentkreditvertrags⁷, IBAN: AT12 3B1B 6000 0400 0451, Kreditsumme € 607.700,00 als Vertragsänderung des bereits am 23.12.2019 abgeschlossenen Vertrags beschließen. Der Vertrag im Anhang wird zum Beschlusstext erhoben. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. **Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlags 2020**

Durch den Kauf der Raiffeisenbank und die damit verbundene Darlehensaufnahme sowie durch die Corona-Krise wurde es nötig, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, der die geänderte Ausgangssituation und die zu erwartenden Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen des Bundes berücksichtigt. Ab Juni 2020 wurden jeweils 16% Mindererträge der Ertragsanteile (ABT07-52223/2020-33) in den Voranschlag eingepreist. Die Sonderausgaben in Folge der Krise wurden ebenfalls schon berücksichtigt. Es sei gelungen, den Nachtragsvoranschlag ausgeglichen zu erstellen, jedoch mussten geplante Arbeiten zur Vorplatzgestaltung auf das nächste Jahr verschoben werden.

GR Th. Schabereiter:

Hält diese Aussichten für großartig und bezweifelt, dass es viele Gemeinden geben dürfte, die derart positiv durch die Krise kommen.

BGM Pichler:

Gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Stanz nicht an hohe Kommunalsteuereinnahmen gewöhnt sei. Gemeinden, bei denen die Kommunalsteuer ein wichtiges Standbein der Finanzierung darstellen würde, seien derzeit massiv betroffen. Zum Beschluss des Nachtragsvoranschlags seien wiederum einige Einzelbeschlüsse nötig.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag⁸ wie kundgemacht und aufgelegt beschließen. Der Auszug des Voranschlags im Anhang wird zum Beschlusstext erhoben. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. **Beschluss des Hebesatzes 2020**

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Hebesatz auf die Grundsteuer mit 500% beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020

BGM Pichler referiert den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienste.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienste 2020 in der vorliegenden Form⁹ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Beschluss des Dienstpostenplans 2020

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan 2020 in der vorliegenden Form¹⁰ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

11. Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form¹¹ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Beschluss zur Durchführung der Gutscheinaktion „Brutto für Netto“

Zur Förderung und Stärkung der kommunalen Wirtschaft in der Corona-Krise wurde die Gutschein-Aktion „Brutto für Netto“ erdacht. Die Rückmeldungen aller Fraktionen im Gemeinderat fielen positiv aus. Im Budget soll die Aktion auf Kosten einer Investition am Fuhrhof gegenfinanziert werden. Die ersten Gutscheine wurden bereits versandt und es sei verwunderlich, dass das Interesse in der Bevölkerung eher gering sei. Das Geld dazu sei jedenfalls reserviert und die Aktion würde nach wie vor laufen.

VzBGM Gallbrunner:

Die Gutscheinaktion sei eine gute Idee gewesen, die SP-Fraktion habe der Durchführung sofort zugestimmt. Er stellt die Frage, ob es auch möglich sei, dass BürgerInnen die Gutscheine direkt am Gemeindeamt abholen würden.

BGM Pichler:

Erinnert daran, dass bis vor Kurzem noch die Einschränkungen für Parteienverkehr gegolten hätten. Deshalb seien die Gutscheine nach der Bezahlung per RSb versandt worden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Durchführung der Aktion „Brutto für Netto“ beschließen, bei der die Gemeinde eigene Gutscheine zur Stärkung der regionalen Wirtschaft auflegen würde. Pro Stanzer EinwohnerIn erhält man beim Kauf dieser Gutscheine im Wert von € 50,00 einmalig € 10,00 von der Gemeinde als Gutschein obendrauf. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13. Beschluss zur Änderung der Jagdgesellschaft Brandstattgraben gem. §15 JagdG

BGM Pichler erklärt, dass es in der Jagdgesellschaft Brandstattgraben einen Obmannwechsel gegeben hätte. Er verliest die neuen Funktionäre. Die Änderung lautet wie folgt:

Reviernummer: 135110898 KGJ Brandstattgraben

Obmann neu: Dengg Peter, Brandstatt 25, 8653 Stanz

Stellvertreter: Thomas Schabereiter, Sonnberg 76, 8653 Stanz im Mürztal

Stellvertreter: Haas Erich, Brandstatt 28, 8653 Stanz in Mürztal

Laut § 15 JagdG benötige eine Änderung innerhalb einer Jagdgesellschaft die Zustimmung des Gemeinderats.

VzBGM Gallbrunner:

Seien sich die Mitglieder der Jagdgesellschaft einig?

BGM Pichler:

Geht davon aus, wenn diese um die Zustimmung des Gemeinderats angesucht hätten.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Änderung im Vorstand der Jagdgesellschaft Brandstattgraben wie soeben referiert zustimmen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Eine Enthaltung wegen Befangenheit: GR Th. Schabereiter (ÖVP)

14. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings von gesamt € 17.110,68

BGM Pichler erklärt, dass die Auszahlung der Gesamtsumme des Jagdpachtschillings jährlich durch den Gemeinderat zu beschließen sei. Ausdrücklich weist er darauf hin, dass die Auszahlung eine Holschuld der Grundstückseigentümer sei. Auf Vorschlag eines Jagdgesellschaftsobmannes, Herrn Griesenhofer, würden jedoch die jeweiligen Obmänner der Jagdgesellschaften über die Auszahlungsfrist verständigt. Diese können danach die Besitzer der Liegenschaften in deren Revier darüber verständigen.

GR Ellmaier: Hält eine Verständigen der jeweiligen Obmänner für eine gute Idee.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auszahlung des Jagdpachtschillings in der Gesamthöhe von € 17.110,68 beschließen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

15. Beschluss einer Förderung beim Umstieg auf erneuerbare Energien, Heizung

BGM Pichler erklärt, dass die GesBR Kaltenbrunner/Ziegerhofer in den nächsten Monaten k€ 400 in das neue Stanzer Nahwärmenetz investieren würden. Auch die Gemeinde würde

alle ihre Objekte im Anschlussbereich mit erneuerbarer Energie versorgen. Deshalb sei es aus seiner Sicht wichtig, eine kurzfristige Förderung für Haushalte aufzulegen, die im Zuge dieses Ausbaus auf erneuerbare Energien umsteigen würden. Diese Förderung soll jedoch nicht nur die Objekte im Ortszentrum bzw. im Anschlussbereich der neuen Stanzer Nahwärme betreffen, sondern soll für alle Stanzer Haushalte gelten, die von einem fossilen Heizungssystem auf eines mit erneuerbaren Energieträgern umsteigen würden. Dies sei aus seiner Sicht eine wichtige Lenkungsmaßnahme, um den Ausstieg aus Öl und Gas weiter zu forcieren. Die Gemeinde würde durch den Umstieg mit gutem Beispiel vorangehen, würde doch die Leistungssumme der umzustellenden Objekte im Ortszentrum ca. 170 kW betragen.

In der Stanz würde es jede Menge Holz geben und der Rohstoff würde sehr günstig sein. Aus Sicht von BGM Pichler solle die Förderung € 200,00 pro kW Anschlussleistung betragen. Die Gesamtsumme der auszusüttenden Förderung soll gedeckelt und zeitlich begrenzt werden.

Die neue Stanzer Nahwärme sei der Grundstock für weitere Umwelt- und Klimaschutzprojekte, die derzeit geplant seien. So würde die neue Stanzer Nahwärme zB. bereits ein Stromkabel mit großem Querschnitt mitverlegen, um in Zukunft Energiegemeinschaften erleichtern zu können. Auch die Produktion von Strom per Kraft-Wärme-Kopplung sei zukünftig ein Thema. Das derzeitige Regierungsprogramm würde massive Förderungen im Bereich Klimaschutz vorsehen, deshalb sei nun der richtige Zeitpunkt, um in die richtige Richtung loszumarschieren.

Die Gemeinde Stanz hat soeben den Zuschlag für ein FFG-Forschungsprojekt im Rahmen des Programmes „Stadt der Zukunft“ erhalten. Derzeit wird der Vertrag mit der FFG verhandelt. Der Abschluss ist im September geplant. Somit würde die Stanz in den sensationellen Genuss kommen, Know-How im Wert von k€ 720 generieren zu können und auch erste Versuchsanlagen zu errichten. Das Stanzer Nahwärmeheizwerk sei ein erster Schritt auf einer viel größeren Reise, die man nun beginnen müsse, um die Klimaziele auch nur annähernd zu erreichen.

BGM Pichler führt weiter aus, dass die nun geplante Förderung, die den Haushalten den Umstieg auf erneuerbare Energieträger schmackhaft machen soll, der Startschuss zu dieser Entwicklung sein soll. Auch soll er der GesBR Kaltenbrunner/Ziegerhofer den Anfang ihres gemeinsamen Projektes erleichtern. Als Deckelung schlägt BGM Pichler k€ 100 vor, die ungefähr je zur Hälfte aus dem Verkauf der Anteile des REV (k€ 45) und aus der

Sonderinvestförderung der Bundesregierung (k€ 55) bedeckt werden sollen. Als zeitliche Begrenzung schlägt er den 31.12.2020 vor.

GK Stadlhofer:

Bei € 200,00 pro kW wären das bei 20 kW € 4.000,00. Zuvor habe die Förderung € 1.000,00 pro Kessel betragen.

BGM Pichler:

Erklärt, dass derartige Förderungen meist an die Einsparung von CO₂ in Tonnen geknüpft wären. Man könne dies aber genauso gut an Anschlusswerte koppeln. Die Bedingung sei, dass die Hauptfeuerung keine fossilen Energieträger mehr verwenden würde. Ab 2025 würde keine neue Ölheizung mehr genehmigt werden. Diese von ihm geplante Förderung sei nicht als Attacke gegen die Stanzer Gasversorgung zu sehen. Es sei gut, dass in der Gemeinde ein gut ausgebautes Gasnetz existieren würde. Dieses könne in Zukunft auch zur Verteilung von Biogas dienen. Wichtig für die Gemeinde sei jedoch unbedingt, dass man anstatt Energieautarkie Energieautonomie anstreben müsse. Dies könne jedoch nur gelingen, indem der Gemeinderat gute Konditionen schaffen würde.

GK Stadlhofer:

Wäre die Förderung auch für jene geplant, die zukünftig eventuell bei der KELAG anschließen würden?

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Es gehe um eine Förderung für alle Stanzer Haushalte, die von fossilen auf erneuerbare Energieträger umsteigen würden. Die KELAG habe vor Kurzem k€ 60 in deren Kessel investiert. Kaltenbrunner und Ziegerhofer seien derzeit im Ortszentrum unterwegs, um potentielle Anschlusswerber zu lukrieren. Da für die Bauarbeiten das Ortszentrum im August gesperrt werden muss, sei jetzt der richtige Zeitpunkt für Anwohner entlang der Trasse über ein Anschließen an die neue Stanzer Nahwärme nachzudenken. Deshalb soll die Gemeinde Stanz aus Sicht von BGM Pichler hier rasch zusätzlich Anreize schaffen

GK Stadlhofer:

Sei die Förderung gedeckelt und würde nur solange ausgeschüttet werden, solange dieser Topf voll sei?

BGM Pichler:

Bestätigt dies. Die neue Stanzer Nahwärme habe einen günstigeren Wärmepreis als die KELAG im Angebot. Außerdem würden sie Sommerbetrieb anbieten. Sie verfüge über modernste Regeltechnik und biete erstklassiges Service

GK Stadlhofer:

Spricht sich für die Förderung aus, da die dafür zu verwendenden Gelder kostenlos seien.

BGM Pichler:

Die Förderung sei das richtige Signal, wichtig für den Klimaschutz und gut für die Stanzer Bevölkerung. Die Gemeinde habe durchaus auch die Aufgabe, mit gutem Beispiel voranzugehen.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Schaffung einer Förderung beim Umstieg von fossiler auf erneuerbare Energie (Pellets, Hackschnitzel, Holzstückgut, Biogas) bei der Gebäudeheizung von Stanzer Haushalten (Hauptheizanlage) beschließen. Die Förderung soll € 200,00 pro KW Anschlussleistung betragen. Gedeckelt ist die Sonderförderung mit insgesamt k€ 100 und bis 31.12.2020 zeitlich befristet. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

16. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus

BGM Pichler verliest die aktuellen Anordnungen zum Beamtenwohnhaus.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Anordnungen laut Beilage¹² beschließen und die Beilage zum Beschlusstext erheben. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

17. **Beschluss zur Vergabe der Ausschreibung zur Beschaffung eines LKW**

Das erste Angebot für die Durchführung eines Vergabeverfahrens (Ausschreibung) habe noch k€ 18 betragen. Nun sei es gelungen ein Angebot über ca. k€ 9 zu bekommen. Die Geldmittel für die Anschaffung des LKW seien bereits verfügbar, man habe lediglich warten müssen, bis man das Vergabeverfahren rechtskonform nach BVG durchführen konnte.

GK Stadlhofer:

Moniert, dass das Angebot zum Vergabeverfahren nicht in den sitzungsrelevanten Unterlagen enthalten gewesen sei.

BGM Pichler:

Das würde daran liegen, dass das Angebot über € 9.350,00 erst heute eingetroffen sei.

GR Ellmaier:

Spricht sich für eine rasche Beauftragung der Ausschreibung aus.

GK Stadlhofer:

Stimmt dem zu.

BGM Pichler:

Weist darauf hin, dass mit dem Zuwarten von einigen Monaten k€ 10 an Kosten für die Gemeinde gespart werden konnten.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Vergabe der Durchführung einer Ausschreibung zur Beschaffung eines LKW für den Fuhrhof laut beiliegender Kostenaufstellung¹³ beschließen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

18. **Beschluss zur Sanierung der Hydraulikschläuche des LKW**

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass er eine dringend notwendige Reparatur der Hydraulikschläuche des LKW des Fuhrhofs beauftragt habe, da Gefahr in Verzug geherrscht habe.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Beauftragung der Durchführung der Reparatur der Hydraulikanlage des LKW des Fuhrhofs laut beiliegendem Angebot¹⁴ beschließen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

19. Beschluss zur Verordnung von Verkehrszeichen am RHB Fochnitz, Kogoyweg

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass es im Bereich des Rückhaltebeckens Fochnitz immer wieder zu Problemen mit parkenden und zufahrenden Fahrzeugen geben würde. Deshalb habe er vor, an mehreren Standorten Park- bzw. Fahrverbote zu verordnen. Im Detail seien dies folgende Verordnungen:

1. im Bereich Abzweigung ehemaliger Kogoyweg bei der Zufahrt zum Anwesen Weberhofer ein Fahrverbot für alle Kfz in Richtung Dammbauwerk, ausgenommen Berechtigte (z.B. Waldbesitzer)
2. im Bereich der Zufahrt zum Stauraum des Beckens beim Zufahrtsschranken ein Halte- und Parkverbot
3. im Bereich des Umkehrplatzes unterhalb des Damms eine Hinweistafel auf Haftungsausschluss, „Betreten auf eigene Gefahr“ und Nichtdurchführung von Winterdienst.

Diese Verordnungen sollen in den nächsten Wochen erlassen und durch das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen und Hinweistafeln kundgemacht werden.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnungen wie soeben vorgetragen beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

20. Beschluss zur Vergabe der Wohnungsverwaltung an die SG Ennstal, Stanz 61 u. 44

BGM Pichler erklärt, dass sich der Bauausschuss dafür ausgesprochen habe, die Verwaltung der Wohnungen über dem Sitzungssaal und auch der Wohnungen im Objekt Stanz 44 an die SG Ennstal zu übergeben. Nun habe die SG Ennstal jedoch einer Übernahme von lediglich zwei Wohnungen über dem Sitzungssaal nicht zugestimmt. Das Objekt Stanz 44 würde sie jedoch gerne übernehmen. Aus seiner Sicht solle die SG Ennstal alle Wohnungen betreuen, und sich nicht einzelne Objekte heraussuchen. Möglich wäre aus seiner Sicht die ursprünglich als Notwohnung geplante Wohnung im Altbau des Gemeindeamts an die SG Ennstal mitzuvergeben. Dem stimmt der Gemeinderat zu.

21. Beschluss der Lieferverträge der neuen Nahwärme aller Gemeindeobjekte im Ort

BGM Pichler erklärt dem Gemeinderat, dass die gesamte Anschlussleistung aller Gemeindeobjekte im ortszentrum 168 kW betragen würde und referiert die Lieferverträge der neuen Stanzer Nahwärme (NW Stanz im Mürztal i.G.).

GK Stadlhofer:

Stellt die Frage, warum die ersten 10 kW mit € 450,00 und die weiteren kW mit lediglich € 400,00 verrechnet werden würden. Er ist der Meinung, dass die Gemeinde als Großkunde besser hätte verhandeln müssen, um einheitlich lediglich € 400,00 pro kW Anschlussleistung zu bezahlen.

BGM Pichler:

Gibt zu bedenken, dass diese Sonderregelung dann alle Kunden der neuen Stanzer Nahwärme für sich beanspruchen würden.

GK Stadlhofer:

Der Sinn dieser Preisstaffelung würde sich ihm nicht erschließen.

BGM Pichler:

Zwischen 50 und 10 kW würde in der Instrumentierung der Hausanschlüsse ein Unterschied bestehen. Die NW Stanz im Mürztal würde mit diesem Modell Großabnehmer belohnen.

GK Stadlhofer:

Hält den Preis für zu hoch. Auch sei die Leistungsangabe für den Fuhrhof mit 18 kW aus seiner Sicht zu hoch bemessen.

BGM Pichler:

Aus diesem Grund gäbe es eine Zusatzvereinbarung der Evaluierung nach drei Jahren. Wenn die Anschlusswerte zu hoch bemessen gewesen seien müsste die neue Stanzer Nahwärme die Anschlusskosten nachträglich anpassen.

GR Th. Schabereiter:

Würden die € 450,00 für die ersten 10 kW bei jedem Objekt einzeln zur Anwendung kommen?

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

VzBGM Gallbrunner:

Bestätigt, dass dies für jedes Haus einzeln gelten würde.

BGM Pichler:

Begründet dies damit, dass die NW Stanz im Mürztal für jedes einzelne Objekt natürlich auch die Grundinstallationen liefern müsse.

GK Stadlhofer:

Spricht sich für eine Nachverhandlung der Verträge und einen gleichbleibenden Betrag pro geliefertem kW aus. Wie soll nach drei Jahren die Rückvergütung aussehen.

BGM Pichler:

Ein Nachverhandeln der Verträge wäre grundsätzlich möglich, aber nicht sinnvoll. Der Modus der Rückvergütung, also per Rückzahlung oder über eine Gutschrift auf die Wärmelieferung ist verhandelbar. Die Lieferverträge seien für die NW Stanz im Mürztal sehr wichtig, um ihrerseits Förderungen lukrieren zu können. € 400,00 pro kW sei zwar höher als bei vergleichbaren Projekten in Städten, dort seien die Netze und Abnehmer aber deutlich größer.

GR D. Schabereiter:

Hält den langfristigen Ausblick für wichtig, auch wenn nun Mehrinvestitionen im Vergleich zu Großprojekten nötig seien.

BGM Pichler:

Das Stanzer Nahwärmeprojekt müsse man ja in einem größeren Zusammenhang sehen. Langfristiges Ziel sei die Schaffung von Energiegemeinschaften. Aus diesem Grund würde die neue Stanzer Nahwärme jetzt bereits Stromleitungen mitverlegen. Ziel sei die Errichtung eines großen Heißwasserspeichers, am Besten in Verbindung mit einem zweiten Hochbehälter für die Ortswasserleitung in Zentrumsnähe. Als weiterer Punkt käme die Überproduktion der Windkraft ins Spiel. Nach 13 Jahren würden die Betreiber aus der Förderung fallen. Windstrom sei in weiterer Folge günstig zu erwerben. Zukünftig würden große Gaskraftwerke die Grundlast der Stromversorgung liefern, die regionale Versorgung werde man jedoch z.T. über die Schaffung von Energiegemeinschaften realisieren. Dazu müsse das regionale EVU, im Fall der Stanz also das E-Werk Kindberg, entgeltlich sein Leitungsnetz dafür zur Verfügung stellen. Die Stanzer BürgerInnen könnten über dieses Netz in weiterer Folge ihre selbst produzierte Energie tauschen.

Diese Vision habe die BI. Aus diesem Grund sei das Stanzer Nahwärmewerk als erster Baustein zur Realisierung dieses Ziels zu sehen. Die weiteren Schritte seien dabei schon mitgedacht. In Zukunft soll in der Stanz massiv auf erneuerbare Energien gesetzt, Heizungen auf Holz umgestellt und selbst Strom produziert werden. Das Forschungsprojekt, das die Stanz gemeinsam mit professionellen Partnern eingereicht habe, verfolge genau dieses Ziel. Nun sei die Entscheidung gefallen, dass man k€ 750 zur Erforschung und Umsetzung dieser Ziele zugesprochen bekommen habe. Dies würde eindeutig zeigen, dass die Stanz zukunftsweisend in die richtige Richtung unterwegs sei. Die EVUs hätten sich zehn Jahre gegen diese Entwicklung gewehrt, nun sei das Monopol auf das Leitungsnetz jedoch gefallen. Smart-Meter würden die Verrechnung der Abnehmer und Produzenten untereinander ermöglichen. Dies sei die Zukunft.

GK Stadlhofer:

Gibt an, dass er die neue Stanzer Nahwärme nicht in Frage stellen würde.

VzBGM Gallbrunner:

Hält fest, dass die Gemeinde Stanz trotzdem Großabnehmer sei.

BGM Pichler:

Bestätigt dies, hält jedoch fest, dass es hier nicht um „Geiz ist geil“ gehen würde. Sein Ansinnen sei, etwas aufzubauen. Wenn sich die Stanz in Zukunft 1/3 der Energiekosten sparen könne, so hätte man jährlich k€ 200 mehr an Mittel zur Verfügung. Die Frage, ob man € 450,00 oder € 400,00 für die ersten 10 kW bezahlen würde, würde in Summe einem Streitwert von € 2.500,00 entsprechen. Diese Diskussion sei in diesem Lichte betrachtet unwürdig.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Wärmelieferverträge mit der neuen Stanzer Nahwärme, Kaltenbrunner und Ziegerhofer, NW Stanz im Mürztal i.G., in der vorliegenden Form¹⁵ und wie vorgetragen beschließen. Nach drei Jahren sollen die Anschlusswerte aufgrund der tatsächlichen Liefermenge evaluiert und wenn nötig nachträglich korrigiert werden. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

22. Beschluss eines befristeten Grabungsverbots im Gesslbauerweg

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Arbeiten im Gesslbauerweg in vollem Gange seien. Alle Leitungen und Einbauten, inkl. Wasser, Abwasser, Straßenbeleuchtung und LWL seien nun auf dem neuesten Stand und es stehe einer Asphaltierung nach Abschluss der Arbeiten zur Begrenzung nichts mehr im Wege. Deshalb würde er sich für ein 10-jähriges Grabungsverbot in diesem Bereich aussprechen. Der betriebene Aufwand und die Qualität des Unterbaus und der Sanierungen würden ein solches Verbot aus seiner Sicht rechtfertigen. Außerdem wäre nun die letzte Chance für Anwohner, über etwaige Anschlüsse ihrer Gebäude nachzudenken. Der Gesslbauerweg sei aufwändig und nachhaltig mit einer hohen Qualität saniert worden, wie schon zuvor die Abschnitte der Brandstattstraße. Wie man es nicht machen soll, könne sich jeder im Straßenbau-Freilichtmuseum Traßnitz ansehen. Dort könne man an der Straße ganz klar die in der Vergangenheit weit verbreitete Ildefonso-Methode der Straßensanierung begutachten. Über Schadstellen seien früher lediglich 2 cm Asphalt gezogen worden. Dies habe eine Zeitlang hübsch ausgesehen, sei jedoch weder sinnvoll noch

nachhaltig gewesen und verursache nun hohe Kosten. Aus Sicht von BGM Pichler sei es jedenfalls besser, höhere Kosten der Sanierung in Kauf zu nehmen, um eine zehnfach längere Haltbarkeit im Gegensatz zur rein optischen Sanierung der Vergangenheit zu erzielen. Ein 10-jähriges Grabungsverbot im Gesslbauerweg sei deshalb das richtige Signal und seiner Meinung nach sinnvoll.

GK Stadlhofer:

Ist sich nicht sicher, ob wirklich alle Einbauten vorhanden seien.

VzBGM Gallbrunner:

Stellt die Frage, was gegen lediglich fünf Jahre sprechen würde.

BGM Pichler:

Konstatiert, dass man sich auch auf sieben oder neun Jahre einigen könne. Wichtig sei das Signal an die Anwohner, dass etwaige Anschlüsse jetzt hergestellt werden sollten, und dass es in den nächsten 10 Jahren keine „Nachzügler“ geben soll. In Richtung GK Stadlhofer und VzBGM Gallbrunner führt er aus, dass Notfälle, wie etwa Leitungsbrüche, natürlich vom Grabungsverbot ausgenommen seien.

VzBGM Gallbrunner:

Seien die Leitungen zum Ringschluss der Wassergenossenschaft Hollersbach ebenfalls verlegt worden?

BGM Pichler:

Bestätigt, wie schon ausgeführt, dass an alle Leitungen gedacht wurde.

VzBGM Gallbrunner:

Hält ein Grabungsverbot für zulässig, lediglich zehn Jahre seien ihm zu lang.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass für den Gesslbauerweg ab der Fertigstellung der Asphaltierung ein 10-jähriges Grabungsverbot erlassen werden soll. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird mit 12:1 Stimmen angenommen.

Eine Gegenstimme: VzBGM Gallbrunner (SPÖ)

23. Beschluss zum Glasfaserausbau (FTTH) im gesamten Ortsgebiet

BGM Pichler informiert den Gemeinderat, dass die Planung zum flächendeckenden Glasfaserausbau im Gemeindegebiet, realisiert über das Regionalmanagement, nun abgeschlossen seien. Dieser Plan würde eine Versorgung mit 1 Gigabit für jedes Objekt, bis zur letzten Almhütte, beinhalten. Aus seiner Sicht wäre die flächendeckende Versorgung mit schnellem Internet für die Zukunft essentiell, da sich die Lebens- und Arbeitsmodelle der Menschen rasch ändern würden. Das Leitungsnetz selbst bliebe zukünftig in der Hand des Landes, Anschlusswerber könnten sich ihre jeweiligen zukünftigen Provider jedoch selbst aussuchen. Die einmaligen Anschlusskosten pro Objekt würden für die Anschlusswerber € 300,00 betragen. € 600,00 wären fällig, wenn man die Leitung lediglich als Zukunftsvorsorge in sein Objekt legen lassen würde, diese jedoch (noch) nicht nutzen würde. Dieses Modell wurde in anderen Gemeinden bereits umgesetzt und würde gut funktionieren.

BGM Pichler referiert die geplanten Kosten für das Projekt. Demnach würde die Kostenschätzung für den Vollausbau in der Stanz ca. € 9 Mio. betragen. 17,5% davon müsste die Gemeinde selbst finanzieren, wobei für diese Eigenmittel 50% BZ-Mittel fließen würden. In Summe würde die Gemeinde Stanz für den Vollausbau ca. k€ 790 an Eigenmittel aufbringen müssen. Die Finanzierung dafür würde über ein spezielles, langfristiges Darlehen erfolgen. Insgesamt wären 140 km Leitungen zu verlegen, wobei in jeden Haushalt vier einzelne Glasfaserstränge geführt werden würden. Diese würden immer jeweils direkt von der Kopfstation ins Gebäude geführt. Die Verlegung würde durch den neuartigen Lay-Jet erfolgen, welcher ein bis drei km Leitung pro Tag schaffen würde.

Die Grobplanung sei fix. Nun sei es am Gemeinderat die Zusage zu einer Teilnahme am Projekt zu treffen. Die Stanz wäre damit die erste Gemeinde in der Obersteiermark, die mit diesem Programm in die Umsetzung gehen würde.

VzBGM Gallbrunner:

Informiert den Gemeinderat, dass er den Traktor, der als Lay-Jet eingesetzt sei, erst diese Woche gesehen habe.

BGM Pichler:

Als Voraussetzung für eine Teilnahme am Projekt sei zu sehen, dass sich zumindest 40% der Bevölkerung als Anschlusswerber deklarieren würden.

VzBGM Gallbrunner:

Stellt die Frage, ob der Gemeinderat heute bereits die Finanzierung beschließen würde.

BGM Pichler:

Der Gemeinderat müsse heute die Teilnahme am Projekt zu den referierten Konditionen beschließen. Wenn das Projekt „FTTH“-Stanz von der Förderstelle genehmigt werden würde, sei die Stanz dabei.

GR Th. Schabereiter:

Hält eine Teilnahme der Stanz für unumgänglich, da Glasfaserverbindungen die Zukunft darstellen würden.

BGM Pichler:

Erklärt, dass am Amt der Stmk. Landesregierung sehr ambitioniert hinter dem Projekt stehen würde.

GR Maierhofer:

Wie hoch wäre die monatliche Gebühr für das schnellere Internet?

BGM Pichler:

Die tatsächlichen Anschlüsse würden über die jeweiligen Provider dem freien Markt unterliegen. Das Leitungsnetz selbst wäre jedoch in Landeshand, was er persönlich für einen großen Vorteil hält. Zukünftige monatliche Kosten seien sicher abhängig von der jeweils bestellten Bandbreite.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde Stanz in Zusammenarbeit mit der Landesgesellschaft „sbidi“ den Glasfaserausbau „FTTH“ im Gemeindegebiet wie dargestellt und laut Anhang¹⁶ durchführen wird. Der Anhang, insbesondere die Punkte auf Seite 2 unter der Überschrift „Gemeinderatsbeschluss“, werden zum Beschlusstext erhoben. Dazu ersucht er um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

24. Bericht der Örtlichen Bauaufsicht zum Abschluss der Sanierung des Gemeindeamts

BGM Pichler begrüßt die beiden Architekten Werner Nussmüller und Jakob Kocher und ersucht um den Bericht der ÖBA.

Arch. Nussmüller:

Erinnert sich, dass er im September 2017 das erste Mal die Kosten für den geplanten Umbau des Gemeindeamts referiert hatte. Dies sei nach der Ausschreibung passiert. Die ursprüngliche Kostenschätzung sei immer die Grundlage für alle folgenden Aufträge gewesen. Die damalige Ausschreibung habe die SG Ennstal gewonnen und habe die Neubauten und die Sanierung des Sewerhauses im Zuge eines Baurechts umgesetzt. Diese Kosten würden die Gemeinde keinesfalls betreffen.

Er würde heute ausschließlich zu den Kosten für die Gemeinde Stellung nehmen. Arch. Nussmüller berichtet, dass bisher ca. 95% aller Rechnungen eingetroffen seien und geprüft wurden. Die SG Ennstal sei mit der Bauleitung beauftragt worden und er freue sich, dass kostentechnisch eine Punktlandung gelungen sei. Aufgetretene Mehrkosten würden sich in drei Gruppen aufteilen.

Erstens seien das die Kosten für den erforderlichen Hochwasserschutz an der Westseite des Sitzungssaals gewesen. Zweitens sei es im Zuge der Bautätigkeit zu unvorhersehbaren, statischen Problemen gekommen. Er erwähnt die nötige Schwerlastmauer aufgrund der teilweise fehlenden Unterkellerung des Gemeindeamts sowie die nötigen Zusatzdeckenstützen in den Büros im EG. Drittens seien durch Wünsche des Gemeinderats Mehrkosten entstanden.

Dies würde Änderungswünsche bei Bodenbelägen, Heizungssystemen und technischer Ausstattung betreffen. Für alle diese Änderungen würde es entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats geben. Die Kosten für die Errichtung der Wohnungen über dem Sitzungssaal sowie der einen Wohneinheit im Altbestand wären exakt eingehalten worden. Nicht in der Kostenschätzung enthalten gewesen sei der Rückbau des kuriosen Würfels am Grundstück der Trafik gewesen. Hier habe man sich mit der Besitzerin auf umfassende

Sanierungstätigkeiten, inkl. Dach und Fassade, einigen müssen. Dasselbe würde auf die Garage Reitbauer zutreffen.

In ein bis zwei Monaten würde man mit Legung der Schlussrechnung rechnen. Der Bauleiter der SG Ennstal, Herr Scherer, habe Arch. Nussmüller jedoch zugesichert, dass es auch hier zu keinen gravierenden Mehrkostenforderungen mehr kommen würde. Dies habe auch Arch. Kocher laufend überwacht.

BGM Pichler:

Stellt die Frage, ob in den Kosten von € 2.100,00 für die Wohnungen über dem Sitzungssaal die Wände und das Dach bereits berücksichtigt seien, da die ursprüngliche Intention des Gemeinderats die Errichtung eines sogenannten Edelrohbaus gewesen sei.

Arch. Nussmüller:

Gibt an, dass die Kosten die exakt selben seien, wie im sozialen Wohnbau. Für die Wohnung im Altbestand seien € 1.500,00/m² und für den Neubau € 2.100,00/m² in Anschlag gebracht worden. Ein Herausrechnen der Decke sei nicht möglich, da nicht geklärt werden könne, ob dies nun die Decke des Saals oder der Boden der Wohnungen sei. Diese Frage sei jedoch aus seiner Sicht unerheblich, solange die Wohnungen nicht mehr gekostet hätten als der neue Wohnbau nebenan.

GR D. Schabereiter:

Bedeute die Abrechnung, dass man trotz der eben vorgetragenen Mehrkosten im Rahmen des ursprünglichen Schätzpreises geblieben sei?

Arch. Nussmüller:

Bestätigt dies.

BGM Pichler:

Weist zusätzlich dazu darauf hin, dass 50% der Baukosten über BZ-Mittel gefördert seien. Die 2,5% der Bausumme als Honorar für die Bauleitung sei ebenfalls zuvor vereinbart worden.

Arch. Nussmüller:

Dies sei bereits im Vorfeld vertraglich festgehalten worden und wurde in dieser Form vom Gemeinderat gewünscht und beschlossen. Dies sei nun der große Vorteil dieser

Vorgehensweise, da alle Punkt im Vorfeld geklärt und vereinbart worden seien. Bereits in der Ausschreibung wurden diese Beträge festgeschrieben. Somit würde sich die Gemeinde nun leichttun, da alle Verträge klar formuliert wurden.

BGM Pichler:

Freut sich über die positiven Zahlen und den erfolgreichen Baufortschritt und bedankt sich bei den beiden Architekten für ihr Erscheinen und den Bericht

25. Berichte des Bürgermeisters

25.1. Nachtragsvoranschlag – Coronabudget

BGM Pichler berichtet, dass es mit dem Nachtragsvoranschlag, vulgo Coronabudget, gelungen sei, als Gemeinde gut durch die Krise zu kommen. Alle eingepplanten Vorhaben könnten wie versprochen umgesetzt werden. Er ersucht, dies an die Vereinsobleute auch so zu kommunizieren.

25.2. Zuschlag einer FFG-Förderung

Derzeit würde die Gemeinde noch auf die Zusendung des Fördervertrags warten. Der Zuschlag der Förderung sei für die Gemeinde ein riesiger Vorteil. Viele private Firmen würden sich über Forschungsaufträge finanzieren, für Gemeinden sei das eher unüblich. Ein Vorteil sei nun, dass die Gemeinde Stanz geleistete Personalarbeit in die Förderung einrechnen könne.

Der Antrag zum Fördercall habe 100 Seiten, es würde dort wochenlange Arbeit drinstecken. Dieser Aufwand habe sich nun jedoch ausgezahlt und aus Sicht von BGM Pichler solle die Gemeinde noch weitere solcher Förderaufträge an Land ziehen. BGM Pichler freue sich über die Zusage sehr, bedankt sich bei den Partnern und hebt hervor, dass für die Gemeinde Stanz eine Menge an Know-How zu holen sei.

25.3. Eröffnung des Nahversorgers

BGM Pichler berichtet, dass ab heute die Anlieferung der Kühlmöbel begonnen hätte. Die Verzögerung durch die Corona-Krise in Italien sei nun beendet. Er verkündet, dass die

Eröffnung des Marktes mit 25.06.2020 erfolgen werde. Ab 01.07.2020 werde man in der Stanz auch wieder eine Postservice-Stelle haben.

25.4. Grabungsarbeiten im Ortszentrum

BGM Pichler berichtet, dass ab Anfang August das Ortszentrum aufgrund der Grabungsarbeiten gesperrt werden würde. Eine Umleitung sei vorhanden. Die Sperre würde je nach Baufortschritt zwischen drei bis sechs Wochen dauern.

25.5. Gesslbauerweg

Wie bereits berichtet würden die Arbeiten im Gesslbauerweg zügig voranschreiten.

25.6. Gemeinderatswahl

BGM Pichler berichtet, dass die ausgesetzte Gemeinderatswahl am 28.06.2020 fortgesetzt werden würde. Aufgrund der Vorgaben zur sicheren Durchführung in Bezug auf die Corona-Abstandsregeln sei es jedoch nötig, alle Wahllokale der drei Wahlsprengel an einen anderen Ort zu verlegen. Dies tue ihm zwar für die betreffenden Wirtshäuser leid, die Vorgaben seien jedoch umzusetzen. Die Wahllokale seien: Sprengel 1 Halle, Sprengel 2: Volksschule, Sprengel 3: Gemeindeamt. Die Gemeinde habe seitenweise Vorgaben und Empfehlungen der Landeswahlbehörde erhalten. Die Wahlzeit sei mit 07.00 bis 12.00 festgelegt worden. Wahlkarten könne man noch bis Freitag vor der Wahl am Gemeindeamt beantragen.

Die WählerInnen würden noch gesonderte Verständigungskarten erhalten. Etwa 25% der Wahlberechtigten hätten bereits per Wahlkarte oder im Zuge der vorgezogenen Stimmabgabe gewählt.

25.7. Sonderinvestitionsförderung

Heute sei BGM Pichler darüber verständigt worden, dass die Gemeinde Stanz k€ 297 an Sonderinvestitionsförderung erhalten werde. Dies werde die Einbußen durch die eingebrochenen Ertragsanteile teilweise kompensieren und sei eine gute Nachricht.

26. DRINGLICH: Beschluss einer Förderung der Bio-Kläranlage Griesenhofer

GK Stadlhofer:

Schlägt vor, die ehemalige Förderung zu erheben und die Sonderförderung für die Errichtung der Biokläranlage an Herrn Griesenhofer entsprechend auszuzahlen.

BGM Pichler:

Kann sich den Beschluss einer Sonderförderung auf Basis der ehemaligen Förderung vorstellen.

GR Ellmaier:

Schlägt vor, die Förderung indexangepasst auszuzahlen.

BGM Pichler:

Spricht sich dagegen aus.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass für Herrn Griesenhofer eine Sonderförderung auf Basis der nicht mehr vorhandenen Förderung für Biokläranlagen ausbezahlt werden soll. Die damaligen Bedingungen und Höhen sollen zur Anwendung kommen. Dazu ersucht er um ein Handzeichen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

27. DRINGLICH: Beschluss zur Änderung der Hallengebühren und Behandlung der Einläufe des PVÖ (Pauschalierung der Gebühren für den Hallenvorraum)

GK Stadlhofer:

Erklärt den dringlichen Antrag der SPÖ damit, dass eine Entscheidung zu den Einläufen des PVÖ verschoben worden wäre, sich die Entscheidung jedoch nicht auf der Tagesordnung dieser Sitzung befunden hätte. Der Vorschlag der SPÖ in Bezug auf die Hallengebühren für den PVÖ sei, dass man die Gebühr pauschalieren soll, da es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung handeln würde.

BGM Pichler:

Referiert die derzeit in Anschlag gebrachten Kosten für den PVÖ, welche pro Veranstaltung in etwa € 35,00 betragen würden. Die Gebühr für kommerziellen Ausschank in der Höhe von derzeit € 25,10 sei schon bisher aus Kulanzgründen nicht vorgeschrieben worden. Diese Gebühren seien im Mai 2019 einstimmig vom Gemeinderat beschlossen worden. Nun sei es der Wunsch des PVÖ eine Pauschale von lediglich € 20,00 pro Veranstaltung zu bezahlen zu müssen.

GK Stadlhofer:

Die Benennung einer Pauschale habe er als Auftrag für die nächste Sitzung des Gemeinderats verstanden. Eine Pauschale von € 20,00 sei der Vorschlag der SPÖ.

BGM Pichler:

Hält die Idee einer Pauschale für grundsätzlich gut, fragt sich jedoch, warum man die Nutzung für den PVÖ billiger machen solle.

GK Stadlhofer:

Die Voraussetzungen zur Nutzung des Hallenvorraums sollen für alle gelten. Auch bei der Einhebung der Ausschankgebühr müsse man alle Nutzer gleich behandeln.

BGM Pichler:

Seine persönliche Meinung sei, dass der PVÖ seine Treffen in den örtlichen Wirtshäusern abhalten sollte. Dass der PVÖ selbst gekaufte Getränke und Speisen in der Halle und nicht bei den Stanzer WirtInnen konsumieren würde, sei aus seiner Sicht auch ein Aspekt, der eine höhere Gebühr rechtfertigen würde.

GRⁱⁿ Bruggraber:

Versteht nicht, Welchen Unterschied für den PVÖ es macht, ob die gebühr € 30,00 oder € 20,00 betragen würde.

BGM Pichler:

Aus seiner Sicht sei der Antrag der SPÖ keine Frage des Geldes.

VzBGM Gallbrunner:

Bestätigt dies.

GR Th. Schabereiter:

Sei es von der SPÖ beabsichtigt diese Pauschale auch rückwirkend für die bereits stattgefundenen Treffen des PVÖ zu gewähren?

VzBGM Gallbrunner:

Bestätigt dies.

BGM Pichler:

Für ihn würde die Forderung der SPÖ die gemeinsam ausgearbeitete Gebührenaufstellung und- Anpassung für Gemeindeobjekte ad absurdum führen. Bei einer positiven Erledigung würden möglicherweise weitere Anträge zu Reduzierungen aller möglichen Nutzungsentgelte folgen. Er hält diese Diskussion vor allem für eine ideologische. Sein Vorschlag wäre, zB. die Gebühr für die Küchennutzung allgemein herabzusetzen. Ganz wichtig sei, dass eine mögliche Erleichterung bzw. Senkung der Nutzungsgebühr für alle, und nicht nur für den PVÖ, gelten würde.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Hallennutzungsgebühren wie folgt geändert werden sollen: für die Nutzung des Hallenvorraums inkl. Küche soll für wiederkehrende Veranstaltungen eine Nutzungsgebühr von pauschal € 25,00 für 5 Stunden Nutzung vorgeschrieben werden. Die Abrechnung der Hallennutzung laut der Einläufe des PVÖ soll laut dieser Regelung auch rückwirkend gegengerechnet werden. Dazu ersucht er um ein Handzeichen

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

28. DRINGLICH: Beschluss zur Teilnahme der Gemeinde am Projekt „Recht auf Klimaschutz“ von GLOBAL 2000

BGM Pichler berichtet, dass der Rechtsanwalt Dr. Schanda an ihn herangetreten sei, um eine Idee bzgl. des Immissionsschutzgesetzes Luft zu besprechen. Wenn es nach dem Immissionsschutzgesetz Luft Gefährdungslagen gebe, müsse das Ministerium tätig werden und entsprechende Verordnungen erlassen. Der Plan sehe vor, dass je ein Bewohner des ländlichen Raumes, ein Bewohner der Stadt, eine hochwassergefährdete Gemeinde als Gebietskörperschaft und eine Umweltschutz-NGO gemeinsam eine Klage einbringen, wonach

das Ministerium aufgefordert wird, ab 2025 jegliche Energieträger fossiler Herkunft mit einem Verkaufsverbot zu belegen. Dies habe für die Gemeinde Stanz mehrere Vorteile. Zum einen würde man mit Einbringung einer solchen Klage eine überregionale Bühne nutzen können. Zum anderen säße man als Gemeinde plötzlich mit dem Wirtschaftsministerium an einem Tisch und könne dort auf die Situation der Stanz als APSFR-Gebiet aufmerksam machen. Weiters würde der Gemeinde keinerlei Kosten entstehen, da GLOBAL 2000 diese komplett übernehmen würde. Außerdem wäre dieser Ansatz auch in Bezug auf das soeben bewilligte FFG-Forschungsprojekt interessant.

VzBGM Gallbrunner:

Was genau wäre zu beschließen?

BGM Pichler:

Dass die Gemeinde Stanz am Projekt, wie soeben ausgeführt, teilnimmt.

VzBGM Gallbrunner:

Das würde bedeuten, dass sich die Gemeinde Stanz dieser Klage anschließt?

BGM Pichler:

Bestätigt dies.

GR Th. Schabereiter:

Wären irgendwelche Nachteile für die Gemeinde Stanz zu erwarten.

BGM Pichler:

Verneint dies. RA Dr. Schanda sei fest überzeugt, zu gewinnen. BGM Pichler spricht sich unbedingt für eine Teilnahme am Projekt aus, da für die Gemeinde keine Kosten oder Nachteile entstehen würden und man die dadurch entstehende Bühne in der Öffentlichkeit und die Wahrnehmung durch das Ministerium gut würde nutzen können.

VzBGM Gallbrunner:

Gibt an, dass er die Teilnahme zwar grundsätzlich befürworten würde, er sich jedoch bei der Abstimmung enthalten werde, da er sein Geld mit der Rohrerzeugung für die Ölindustrie verdienen würde.

BGM Pichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Teilnahme am Projekt „Recht auf Klimaschutz“ laut dem vorliegenden Infoschreiben des Rechtsanwalts Dr. Schanda¹⁷ beschließen und ersucht dazu um ein Handzeichen.

Der Antrag wird mit 12:1 Stimmen angenommen.

Eine Enthaltung und somit Gegenstimme: VzBGM Gallbrunner (SPÖ)

Bürgermeister Pichler bedankt sich bei den anwesenden Zuhörern für ihr Interesse und schließt die öffentliche Sitzung um 2015 Uhr.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Änderung der Hallengebühren und Behandlung der Einläufe des PVÖ (Pauschalierung der Gebühren für den Hallenvorraum)
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss zur Teilnahme der Gemeinde am Projekt „Recht auf Klimaschutz“ von GLOBAL 2000
- Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2020
- Beschluss zur Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung: Beschluss einer Förderung der Bio-Kläranlage Griesenhofer
- Beschluss zum Abschluss des Kassenkredits mit der RAIBA
- Beschluss zur Höhe des Kassenkredits, 1/6 des OH gem. §82 GemO
- Beschluss des Kreditvertrags des Kassenkredits
- Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlags 2020
- Beschluss des Hebesatzes 2020
- Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020
- Beschluss des Dienstpostenplans 2020
- Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans
- Beschluss zur Durchführung der Gutscheinaktion „Brutto für Netto“
- Beschluss zur Änderung der Jagdgesellschaft Brandstattgraben gem §15 JagdG
- Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings von gesamt € 17.110,68
- Beschluss einer Förderung beim Umstieg auf erneuerbare Energien, Heizung
- Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus

- Beschluss zur Vergabe der Ausschreibung zur Beschaffung eines LKW
- Beschluss zur Sanierung der Hydraulikschläuche des LKW
- Beschluss zur Verordnung von Verkehrszeichen am RHB Fochnitz, Kogoyweg
- Beschluss der Lieferverträge der neuen Nahwärme aller Gemeindeobjekte im Ort
- Beschluss eines befristeten Grabungsverbots im Gesslbauerweg
- Beschluss zum Glasfaserausbau (FTTH) im gesamten Ortsgebiet
- Beschluss einer Förderung der Bio-Kläranlage Griesenhofer
- Beschluss zur Änderung der Hallengebühren und Behandlung der Einläufe des PVÖ (Pauschalierung der Gebühren für den Hallenvorraum)
- Beschluss zur Teilnahme der Gemeinde am Projekt „Recht auf Klimaschutz“ von GLOBAL 2000



ÖFFENTLICH

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus 99 Seiten.

Stanz im Mürztal, am 04.06.2020

Vorsitzender
Bürgermeister DI Friedrich Pichler

Schriftführer

Schriftführer

Schriftführer

Anhang als integrierender Bestandteil der Verhandlungsschrift, Anhänge werden zum Beschlusstext erhoben:

-
- ¹ Nachweis über die ordnungsgemäße Ladung
 - ² Einlauf Familie Wetzlhütter
 - ³ Einlauf WG Feichtergraben
 - ⁴ Einläufe WaG Hollersbach
 - ⁵ Einlauf Stanzer Gastbetriebe
 - ⁶ Einlauf Griesenhofer
 - ⁷ Kassenkredit Vertrag
 - ⁸ 1. Nachtragsvoranschlag 2020
 - ⁹ Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienste 2020 (Leerseiten entfernt)
 - ¹⁰ Dienstpostenplan 2020
 - ¹¹ MFP ab 2020 (Leerseiten entfernt)
 - ¹² Anordnungen Beamtenwohnhaus
 - ¹³ Kostenaufstellung Ausschreibung NHP
 - ¹⁴ Angebot KUHN
 - ¹⁵ Wärmelieferverträge Nahwärme
 - ¹⁶ Beschlussvorlage „sbidi“
 - ¹⁷ Infoschreiben Schanda

1

Von: Raimund Lebner r.lebner@stanz.at 
Betreff: Einladung zur Gemeinderatssitzung | 04.06.2020 | 1800
Datum: 27. Mai 2020 um 18:37



An: Johann Ellmaier ellmaier.johann@gmail.com, Maria Bruggraber bruggrabers@aon.at, Waltraud Eder waltraud_eder@a1.net, Martin Kelemina martin.kelemina@gmail.com, Thomas Schabereiter schabereiter@gmx.at, Erich Haas erichhaas@gmx.at, Beatrix Brandner brandner@fuerdiestanz.at, Julia Pichler julia_pichler1@gmx.at, Kurt Gallbrunner kurt.gallbrunner@yahoo.de, Dieter Schabereiter dieter.schabereiter@vatubulars.com, Christian Maierhofer skichri.30@gmail.com, Johann Hafenschcher leitenbauer21@gmail.com, Bruno Stadlhofer b.stadlhofer@gmail.com, Franz Friesenbichler franzfriesenbichlerhanni@gmail.com

Kopie: Friedrich Pichler buergermeister@stanz.at

Werte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte!

Beachtet bitte die beiliegende Einladung zur Gemeinderatssitzung.

Gemäß GemO §34 Abs.1 lit.e liegt am Gemeindeamt ein Ordner mit den relevanten Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Raimund Lebner

Gemeinde Stanz im Mürztal

8653 Stanz im Mürztal 61

T +43 (0) 3865 8202
M +43 (0) 664 8869 0565
E r.lebner@stanz.at
W stanz.at



2020-05-27-18
-35-11.pdf



office@stanz.at
www.stanz.at

An die Mitglieder des

GEMEINDERATS
Gemeinderat Stanz im Mürztal

EINLADUNG - KUNDMACHUNG

Bearbeiter: Raimund Lebner
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 3865 820 2
E-Mail: r.lebner@stanz.at

Stanz, am 27.05.2020
GZ: 004-1/D/8227/2020
Gemeinderatssitzung am 12.03.2020

KUNDMACHUNG

Am Donnerstag, den 04.06.2020 mit Beginn um 18.00 Uhr, findet in der Sport- und Kulturhalle Stanz, Stanz 117, eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

HINWEIS: Bei Teilnahme an der Gemeinderatssitzung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten. Dies gilt sowohl für Gemeinderät*innen als auch für Zuhörer*innen.

Tagesordnung:

1. Fragestunde
2. Beschluss der Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2020
3. Einläufe
4. Beschluss zum Abschluss des Kassenkredits mit der RAIBA
5. Beschluss zur Höhe des Kassenkredits, 1/6 des OH gem. §82 GemO
6. Beschluss des Kreditvertrags des Kassenkredits
7. Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlags 2020
8. Beschluss des Hebesatzes 2020
9. Beschluss des Gesamtbetrags von Darlehen 2020
10. Beschluss des Dienstpostenplans 2020
11. Beschluss des Mittelfristigen Finanzplans



12. Beschluss zur Durchführung der Gutscheinkaktion „Brutto für Netto“
13. Beschluss zur Änderung der Jagdgesellschaft Brandstattgraben gem §15 JagdG
14. Beschluss zur Auszahlung des Jagdpachtschillings von gesamt € 17.110,68
15. Beschluss einer Förderung beim Umstieg auf erneuerbare Energien, Heizung
16. Beschluss zu Anordnungen zum Beamtenwohnhaus
17. Beschluss zur Vergabe der Ausschreibung zur Beschaffung eines LKW
18. Beschluss zur Sanierung der Hydraulikschläuche des LKW
19. Beschluss zur Verordnung von Verkehrszeichen am RHB Fochnitz, Kogoyweg
20. Beschluss zur Vergabe der Wohnungsverwaltung an die SG Ennstal, Stanz 61 u. 44
21. Beschluss der Lieferverträge der neuen Nahwärme aller Gemeindeobjekte im Ort
22. Beschluss eines befristeten Grabungsverbots im Gesslbauerweg
23. Beschluss zum Glasfaserausbau (FTTH) im gesamten Ortsgebiet
24. Bericht der Örtlichen Bauaufsicht zum Abschluss der Sanierung des Gemeindeamts
25. Berichte des Bürgermeisters
26. Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit



2

Thursday, June 4, 2020 at 8:50:36 AM Central European Summer Time

Betreff: FW: Ansuchen bzw. Vorinformation um Schul- bzw. Pflegeassistentz Sohn Matthias Wetzlhütter / Schulbeginn 1. Klasse VS / Sept. 2020

Datum: Donnerstag, 4. Juni 2020 um 08:44:13 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Sylvia Ellmeier

Von: Manuela Wetzlhütter <manuela.wetzlhuetter@gmail.com>

Datum: Montag, 2. März 2020 um 09:42

An: Bürgermeister Stanz <buergermeister@stanz.at>

Betreff: Ansuchen bzw. Vorinformation um Schul- bzw. Pflegeassistentz Sohn Matthias Wetzlhütter / Schulbeginn 1. Klasse VS / Sept. 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Matthias leidet seit 2016 an Diabetes Typ 1 und würde eine Unterstützung in der Schule mit Umgang Diabetes Typ 1 benötigen. Es geht vor allem um die Überwachung des Blutzuckerwertes.

Hypoglykämie (Unterzuckerung - lebensbedrohlicher Zustand) und **Hyperglykämie** (Hoher Blutzucker schädigt innere Organe wie zB Augen, Leber, Nieren Arterien etc....)

Für uns als berufstätige Eltern wäre wichtig das Matthias eine gute Betreuung im Umgang mit Diabetes in der Schule hat. An erster Stelle sollte immer der Schulalltag stehen, im Sinne aller Beteiligten.

Wir haben auch bereits über das Sozialministerium um Unterstützung angesucht. Unser Anliegen wurde auch bereits an die Bildungsdirektion (Fr. Elisabeth Meixner) und an die Steiermärkische Landesregierung Abteilung 6, weitergeleitet.

Im Sinne von Matthias hoffen wir auf eine positive Rückantwort der Behörden. Sollte das aber abgelehnt werden würde wir um eine Unterstützung seitens der Gemeinde bitten.

Liebe Grüße
Manuela und Manfred Wetzlhütter
Sonnberg 126
8653 Stanz
0680/3215280

3

Wegegenossenschaft „Feichtergraben“
Obmann Ernst Dornhofer

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzzuschlag	
Eingelangt:	29. Mai 2020
Zl.:	Blg.:

An den Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz 61
8653 Stanz im Mürztal

Stanz, am 29.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um in Zukunft Rechtssicherheit zu haben beantragt die Wegegenossenschaft „Feichtergraben“ die Beauftragung eines Sachverständigen zur Ermittlung der aktuellen Wegeanteile und die Verordnung einer öffentlich-rechtlichen Wegegenossenschaft der betreffenden Wegeanlage.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen



Wegegenossenschaft „Feichtergraben“
Obmann Ernst Dornhofer

Gemeindeamt Stanz i. Bz. Pol. Bez. Bruck-Mürzzus-
Eingelangt: 14. Mai 2020
Zl.: Blg.:

Stanz, 13.05.2020

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder, sehr geehrter Herr Bürgermeister

ich möchte mich im Namen der Genossenschaftsmitglieder der Wassergemeinschaft Hollersbach um „Nachsicht der Wasserbezugsgebühren ansuchen.

Wir sind mitten in der Entscheidungsfindung über den Weiterbestand der Wassergenossenschaft Hollersbach und möchten den Gemeinderat Stanz um Nachsicht der letzten Rechnung über die Wasserbezugsgebühren von € 7.051,96. und weiteren anfallenden Kosten bis Projektende (voraussichtlich Ende 2021) „Leitungserneuerung & Quellfassungssanierung“ ersuchen. Unser Projekt umfasst ein Investitionsvolumen von rund € 70.000€ die sich die verbleibenden Mitglieder teilen.

Besten Dank für ihre Unterstützung.

Obmann: Franz Gurdet

Firma Franz Gurdet
Energie- & Heizungstechnik Meisterbetrieb
8653 Stanz im Mürztal 183
Mobil: 0664 142 02 76
Tel.: 03865 27122 Fax: 03865 27122 2
franz.gurdet@solarprovider.com
www.solarprovider.com

Wassergenossenschaft Hollersbach

An den Gemeinderat
der Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz im Mürztal

Gemeindeamt Stanz i. M.	
Post. Bez. Hoch-/Mürztal	
Eingelangt	27. Mai 2020
Zi.	Stanz

Stanz, 26. Mai 2020

Antrag auf Erlassung der Wasserbezugsgebühren 2019/2020 für die Wassergenossenschaft Hollersbach

Sehr geehrter Gemeinderat, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Wassergenossenschaft Hollersbach möchte einen Erlass der bis dato angefallenen Wasserbezugsgebühren in Höhe von über € 8.000,- (Stand vom Mai 2020?) beantragen und bittet, diesen Erlass bis zur Fertigstellung des Anpassungsprojektes, welche für Mitte 2021 geplant ist, zu genehmigen.

Da „Wasser“ einen immer höheren Stellenwert bekommt und dieses Projekt auch zum Gemeinwohl der Gemeinde Stanz beiträgt, hoffen wir auf die Unterstützung der Gemeinde und ihrer Gemeinderäte.

Die Wassergenossenschaft Hollersbach hat ebenfalls seit 1953 das frühere Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Stanz, welches heute als Mannschaftsraum der Gemeinde Stanz genutzt wird, kostenlos mit Hollersbachwasser versorgt, ohne jemals dafür eine Rechnung gestellt zu haben bis zum Jahr 2019. Im Gegenzug dafür würde es die Wassergenossenschaft Hollersbach nun als Anerkennung sehen, dem Antrag bis zum Ende des Durchführungsprojektes die Wasserbezugsgebühren zu erlassen.

Die Erneuerung des undichten Wasserleitungsnetzes sowie die Quelfassungen sind ein kostenintensives Sanierungsprojekt, speziell für eine kleinere Interessensgemeinschaft und deswegen möchte ich Sie hiermit im Namen aller Wassergenossenschaftsmitglieder ersuchen, den Antrag positiv zu erledigen, um den Fortbestand dieses Projektes zu gewährleisten.

Obmann Franz Gurdet
für die Wassergenossenschaft Hollersbach

Gemeindeamt Stanz i. M. Pol. Bez. Bruck-Mürzschlag	
Eingelangt:	30. April 2020
Zi.....	Blg:.....

Gastronomen Stanz
8653 Stanz im Mürztal
06765564490



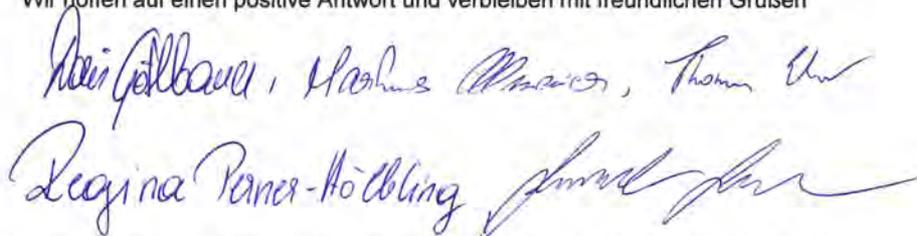
Gemeinde Stanz
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

Erlass der Wasser/Kanalgebühren für die Gastgewerbe Betriebe (Almwirt Doris Gößlbauer, SC71 Thomas Ebner, Oberer Gesslbauer Gernot Grünbichler, Tischlerwirt Regina Perner Hölbling sowie Webergut Markus Ellmeier).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der derzeitigen schwierigen Situation (Covid 19) sind wir gezwungen wegen Totalausfalls unserer Lebensgrundlage um Erlass der Wasser/Kanalgebühren anzusuchen.

Wir hoffen auf eine positive Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Doris Gößlbauer, Thomas Ebner, Gernot Grünbichler, Regina Perner Hölbling und Markus Ellmeier

Georg Griesenhofer
Silvia Feichtenhofer
Traßnitz 15
8653 Stanz

Gemeindeamt Stanz
zH Herrn Bürgermeister
8653 Stanz

Stanz, 9. 3. 2020

Förderansuchen Kläranlage und Luftwärmepumpe

Mit diesem Schreiben suchen wir um Zuschuss zur Errichtung einer Kläranlage und Luftwärmepumpe für unser Einfamilienhaus, Traßnitz 15 an.

Die Kläranlage wurde im Herbst 2018 im Zuge des Zu- und Umbaus unseres Einfamilienhauses errichtet, da noch keine gesetzlich vorgeschriebene Abwasserentsorgungsmöglichkeit vorhanden war.

Die ursprünglich vorhandene Ölheizung war veraltet, deshalb haben wir eine Luftwärmepumpe als Heizung und zur Warmwasseraufbereitung eingebaut.

Wir ersuchen um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Griesenhofer
Silvia Feichtenhofer



ÖFFENTLICH



Raiffeisenbank Mürztal eGen



KONTOKORRENTKREDITVERTRAG
Vertragsänderung zu Kontokorrentkreditvertrag vom 23.12.2019

IBAN AT12 3818 6000 0400 0451

zwischen dem Kreditnehmer Gemeinde Stanz im Mürztal, Stanz im Mürztal 61, 8653 Stanz im Mürztal, Österreich (Gemeinde Nr. 62132) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Mürztal eGen, Grazer Straße 19, 8680 Mürzzuschlag, Österreich (FN 83565s)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Änderung des Kreditbetrages aufgrund des Nachtragsvoranschlages vom _____
revolvierender Kontokorrentkredit Rahmen EUR 607.700,00
Laufzeit bis 31.12.2020
Verwendungszweck: Kassenstärker

Es wird vereinbart, dass der zu diesem Konto gewährte, revolvingende Kontokorrentkredit in Höhe von EUR 330.000,00 gem. Kontokorrentkreditvertrag vom 23.12.2019 mit einer ursprünglichen Laufzeit bis 31.12.2020 mit Unterfertigung dieses Kontokorrentkreditvertrages gegenstandslos und gelöscht wird.

Sollzinssatz 0,85 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 3-Monats-Satz, Berechnungsbasis vorvorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 1,247 %-Punkten. Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.07.2020.
Mindestzinssatz 0,85 % p.a.

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Umsatzprovision 0,030 % p.a. von der höheren Summe der Soll- bzw. Habenumsätze, Verrechnung zu den Abschlussterminen, mindestens EUR 5,00.
Rahmenbereitstellungsprovision 0,1250 % p.a. von der nicht ausgenutzten Rahmenhöhe, berechnet täglich, verrechnet vierteljährlich im Nachhinein

Verzugszinssatz 0,00 % p.a.
Überziehungszinssatz 0,00 % p.a.
Einmaliges Bearbeitungsentgelt EUR 0,00

Abschlusstermine 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.
Kontoführungsentgelt pro Abschlusstermin EUR 19,18.
(zukünftige Wertanpassung des Kontoführungsentgeltes gem. Verbraucherpreisindex)

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Auszahlungsvoraussetzungen:
- Dieser Kontokorrentkreditvertrag ersetzt den Kontokorrentkreditvertrag vom 23.12.2019 in Höhe von EUR 330.000,00

- Verifizierung der Unterschriften durch die Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
- In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019, GZ.: 004-1/002-2019-8 wurde die Kreditaufnahme des Kassenkredites in Höhe von ursprünglich EUR 330.000,00 bei unserem Kreditinstitut beschlossen. Der Auszug aus der Verhandlungsschrift dieser öffentlichen Sitzung wurde uns bereits vorgelegt.
- In der Gemeinderatssitzung vom 04. Juni 2020, GZ.: _____ wurde die Erhöhung des Kontokorrentkreditbetrages von EUR 330.000,00 auf EUR 607.700,00 aufgrund der Vorlage des Nachtragsvoranschlages vom _____ beschlossen,
- Vorlage einer Kopie des Nachtragsvoranschlages als Nachweis für die Erhöhung des Kreditbetrages.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Mürzzuschlag vereinbart.

B Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreibung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährliches Saldoanerkennnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

4. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern. Das Auszahlungsverweigerungsrecht des Kreditgebers nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt.

Als wichtige Gründe gelten neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründen insbesondere auch:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- Verstoß gegen eine den Kreditnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungspflicht nach Ablauf einer vom Kreditgeber gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

5. Informationen

Der Kreditnehmer hat über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren. Der Kreditgeber hat Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen. Es fallen keine Kosten hinsichtlich Prüfung und/oder Einsichtnahme an.

6. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

7. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Nachtragsvoranschlag 2020
 Ebene (Anlage 1a) - bereinigt um interne Vergütungen

Gemeinde Stanz im Müritztal

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020 inkl. MVA	VA 2019	RA 2018
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.417.000,00		
212	Erträge aus Transfers	994.200,00		
213	Finanzerträge	100,00		
21	Summe Erträge	3.411.300,00		
221	Personalaufwand	777.600,00		
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.088.600,00		
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	813.800,00		
224	Finanzaufwand	31.200,00		
22	Summe Aufwendungen	3.711.200,00		
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-299.900,00		
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	32.400,00		
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	453.200,00		
23	Summe Haushaltsrücklagen	-420.800,00		
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-720.700,00		

8

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - bereinigt um interne Vergütungen
Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Mürital

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	VA 2019	RA 2018
OPERATIVE GEBARUNG				
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.413.700,00		
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	972.500,00		
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00		
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.386.300,00		
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	775.500,00		
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.536.300,00		
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	745.900,00		
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	31.200,00		
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.088.900,00		
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	297.400,00		
INVESTIVE GEBARUNG				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00		
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00		
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	8.300,00		
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	8.300,00		
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.071.700,00		
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00		
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	67.900,00		
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.139.600,00		
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-1.131.300,00		
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-833.900,00		

Nachtragsvoranschlag 2020
 Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - bereinigt um interne Vergütungen

Gemeinde Stanz im Mürztal

MYAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	VA 2019	RA 2018
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT				
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	955.700,00		
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00		
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	955.700,00		
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	248.400,00		
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00		
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	248.400,00		
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	707.300,00		
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-126.600,00		

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
(Anlage 6c)

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kontonummer Darlehensnr.	Ansatz	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Aktienzahl	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/-vermerk	Beschluss-Datum	Zinssatz	Währung	Laufzeit
1. Darlehen für Investitionszwecke							
1.1. ... von Trägern des öffentlichen Rechts							
1.1.1. ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern							
1.1.2. ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern							
8705	853440	LAND /AT	Landesdarlehen, Sanierung Stanz 44		0,500%	EUR	01.01.2008 - 31.12.2030
33		00929006938	07.02.1978/07.09.2007				
8705	853460	LAND /AT	Ankauf Gebäude Stanz 46, 952000286	22.06.2017	0,500%	EUR	01.01.2018 - 31.12.2042
47		ABT15EW - 71210 4/1 - 2017					
8705	853490	LAND /AT	Ankauf Gebäude Stanz 49, 952000294	22.06.2017	0,500%	EUR	01.01.2018 - 31.12.2042
48		ABT15EW-71 210 4/2 -2017					
1.1.3. ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds							
1.1.4. ... von Sozialversicherungsträgern							
1.1.5. ... von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts							
1.2. ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmungen)							
1.3. ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmungen)							
1.4. ... von Finanzunternehmen							
1.4.1. ... von Finanzunternehmen im Inland							
8705	853450	LAND /AT	Stanz 45 Kauf ehemalige Raika	12.03.2020	1,162%	EUR	30.06.2020 - 31.05.2023
853450		AT62 3818 6032 0400 0451					
8706	853440	PSK /AT	Bankdarlehen, Sanierung Stanz 44		0,972%	EUR	01.01.2008 - 31.12.2027
32		00540-008-264	/				
8707	851000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT	D1-811/5 Ortskandarlehen, Kanalbau Brandstatt BA 03		1,710%	EUR	01.01.1997 - 31.12.2021
3		21-0400.0451	26.03.1996/7-490.61314/95-1				
8707	851000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT	Kanalbaudarlehen, D1-811/6 Kanalbau Fladenbach-Fochnitz BA 04		1,250%	EUR	01.01.2001 - 31.12.2025
4		22-0400.0451	/				
8707	851000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT	Kanalbaudarlehen, Kanalbau Dickenbach BA 05		1,125%	EUR	01.01.2007 - 31.12.2032
27		23-0400.0451	/				
8707	850000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT	Abstättungskredit, Erhaltung des Wasserleitungsnetzes	17.12.2009	0,802%	EUR	01.01.2010 - 31.12.2029
38		24-04.000.451	/				

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst-ersätze	Buchwert 31.12.2020	Netto Schuldendienst
8705 33	533.195,00	319.400,00	0,00	30.100,00	1.600,00	31.700,00	0,00	289.300,00	31.700,00
8705 47	241.500,00	223.300,00	0,00	9.200,00	1.100,00	10.300,00	0,00	214.100,00	10.300,00
8705 48	38.150,00	35.300,00	0,00	1.500,00	200,00	1.700,00	0,00	33.800,00	1.700,00
8705 853450	330.000,00	0,00	330.000,00	11.600,00	2.000,00	13.600,00	0,00	318.400,00	13.600,00
8706 32	190.000,00	82.500,00	0,00	10.100,00	400,00	10.500,00	0,00	72.400,00	10.500,00
8707 3	308.860,00	34.700,00	0,00	17.300,00	400,00	17.700,00	7.500,00	17.400,00	10.200,00
8707 4	770.332,00	224.000,00	0,00	36.500,00	1.800,00	38.300,00	8.400,00	187.500,00	29.900,00
8707 27	200.000,00	110.700,00	0,00	8.400,00	1.000,00	9.400,00	0,00	102.300,00	9.400,00
8707 38	60.000,00	31.700,00	0,00	3.000,00	200,00	3.200,00	0,00	28.700,00	3.200,00

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kontonummer Darlehensnr.	Ansatz	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Aktenzahl	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/-vermerk	Beschluss-Datum	Zinssatz	Währung	Laufzeit
8707 39	612000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT 25-04.000.451	Abstärkungskredit, Finanzierung des Straßenhaltungsp /		0,802%	EUR	01.01.2010 - 31.12.2019
8707 40	853440	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT 26-04.000.451	Bankdarlehen, Stanz 44 - Carport /		1,199%	EUR	01.01.2011 - 31.12.2026
8707 44	851000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT 27-0400.0451	Kanalbaudarlehen, D1-8517/ Kanalbau Reisch-Hollersbach BA 07	14.12.2015	1,050%	EUR	01.01.2016 - 31.12.2041
8707 49	010000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT 30-04.000.451	Umbau und Zubau Gemeindeamt	28.01.2019	0,750%	EUR	30.06.2019 - 31.12.2048
8707 49	612000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT 30-04.000.451	Umbau und Zubau Gemeindeamt	28.01.2019	0,750%	EUR	30.06.2019 - 31.12.2048
8707 50	821000	Raiffeisenbank Mürztal eGen /AT 29-04.000.451	Ankauf von Fahrzeugen	28.01.2019	0,690%	EUR	01.01.2020 - 30.06.2024
8708 2	851000	WWF /AT 890205011	Wasserwirtschaftsfonds-Kanalarlehe, D1-811/4 Kanalbau BA 02		2,000%	EUR	01.01.1993 - 31.12.2032
8708 23	851000	WWF /AT 890206018	Wasserwirtschaftsfonds-Kanalarlehe, D1-811/4 Kanalbau BAO1		1,000%	EUR	01.01.1993 - 31.12.2032
1.4.2. ... von Finanzunternehmen im Ausland							
1.5. ... von Sonstigen							

Zwischensumme

2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand

- 2.1. ... von Trägern des öffentlichen Rechts
 - 2.1.1. ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern
 - 2.1.2. ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern
 - 2.1.3. ... von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds
 - 2.1.4. ... von Sozialversicherungsträgern
 - 2.1.5. ... von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts
- 2.2. ... von Beteiligten der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmungen)
- 2.3. ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmungen)

Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Müritztal

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)										
Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst-ersätze	Buchwert 31.12.2020	Netto Schuldendienst	Netto Schuldendienst
8707 39	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8707 40	46.000,00	17.700,00	0,00	2.700,00	200,00	2.900,00	0,00	15.000,00	2.900,00	2.900,00
8707 44	280.000,00	240.800,00	0,00	11.200,00	2.600,00	13.800,00	0,00	229.600,00	13.800,00	13.800,00
8707 49	1.600.000,00	1.095.300,00	0,00	32.700,00	6.800,00	39.500,00	0,00	1.062.600,00	39.500,00	39.500,00
8707 49	1.600.000,00	0,00	460.700,00	15.400,00	3.200,00	18.600,00	0,00	445.300,00	18.600,00	18.600,00
8707 50	165.000,00	0,00	165.000,00	49.300,00	1.300,00	50.600,00	0,00	115.700,00	50.600,00	50.600,00
8708 2	425.136,00	114.300,00	0,00	7.700,00	2.200,00	9.900,00	0,00	106.600,00	9.900,00	9.900,00
8708 23	794.460,00	23.500,00	0,00	1.700,00	200,00	1.900,00	0,00	21.800,00	1.900,00	1.900,00
		2.553.200,00	955.700,00	248.400,00	25.200,00	273.600,00	15.900,00	3.260.500,00	257.700,00	257.700,00

Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kontonummer Darlehensnr.	Ansatz	Darlehensgeber/Sitz des Gläubigers Aktienzahl	Verwendungszweck Genehmigungsdatum/-vermerk	Beschluss- Datum	Zinssatz	Währung	Laufzeit
2.4. ... von Finanzunternehmen							
2.4.1. ... von Finanzunternehmen im Inland							
2.4.2. ... von Finanzunternehmen im Ausland							
2.5. ... von Sonstigen							
Zwischensumme							
SUMME (1 und 2)							
Davon ohne A85-89							
Davon A85-89							

Nachtragsvoranschlag 2020 Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)

Gemeinde Stanz im Mürztal

Kontonummer Darlehensnr.	Darlehenshöhe Gesamt	Buchwert 31.12.2019	Zugang	Tilgung	Zinsen	Summe Schuldendienst	Schuldendienst-ersätze	Buchwert 31.12.2020	Netto Schuldendienst
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		2.553.200,00	955.700,00	248.400,00	25.200,00	273.600,00	15.900,00	3.260.500,00	257.700,00
		1.095.300,00	625.700,00	97.400,00	11.300,00	108.700,00	0,00	1.623.600,00	108.700,00
		1.457.900,00	330.000,00	151.000,00	13.900,00	164.900,00	15.900,00	1.636.900,00	149.000,00

Inhaltsverzeichnis

Nachtragsvoranschlag 2020

Gemeinde Stanz im Mürztal

Seite	Inhalt
3	Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienste (Anlage 6c)

Dienstpostenplan (gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV) 2020

Gemeinde Stanz im Mürital

Dienstnehmerart	VA-Ansatz	Bezeichnung des Voranschlagsansatzes	Verw.-Gruppe/Dienstklasse Entlohn.-Gruppe/Stufe	Anzahl
Beamter	010000	Gemeindeamt		0,000
Summe				0,000
Vertragsbedienstete	010000	Gemeindeamt	b/19	1,000
			b/04	1,000
			b/06	1,000
			c/03	0,750
			c/03	1,000
			c/01	1,000
	211000	Volksschule, Reinigungsdienst	5/11	0,625
			5/03	0,750
			5/02	0,625
			5/01	0,625
	2111	Nachmittagsbetreuung	5/02	0,625
	240000	Kindergarten	k3/19	0,750
			k3/15	1,000
			4/17	0,750
			4/13	0,750
	612000	Gemeindestraße	2/16	1,000
			3/05	1,000
			3/04	1,000
	273	Öffentliche Bücherei	c/01	0,625
Summe				15,875
Ständige sonstige Bedienstete	423	Essen auf Rädern	geringfügige Anstellung	0,187
	2110	Reinigungsdienst	geringfügige Anstellung	0,275
Summe				0,462
GESAMTSUMME				16,337

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten
Nachtragsvoranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Gemeinde Stanz im Mürital

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.651.900,00	2.772.600,00	2.818.100,00	2.783.400,00	2.789.000,00
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	279.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.404.700,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00
2113	Erträge aus Gebühren	450.400,00	455.700,00	461.100,00	466.500,00	472.100,00
2114	Erträge aus Leistungen	295.600,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	81.700,00	91.300,00	91.300,00	91.300,00	91.300,00
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	136.300,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	3.300,00	0,00	40.100,00	0,00	0,00
212	Erträge aus Transfers	994.200,00	427.400,00	416.500,00	416.500,00	416.400,00
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	969.500,00	405.200,00	394.300,00	394.300,00	394.200,00
2122	Transferertrag von Beteiligten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3.000,00	500,00	500,00	500,00	500,00
2125	Transferertrag vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00	21.700,00
213	Finanzerträge	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2131	Erträge aus Zinsen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2134	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	Summe Erträge	3.646.200,00	3.200.100,00	3.234.700,00	3.200.000,00	3.205.500,00
221	Personalaufwand	777.600,00	789.600,00	844.200,00	836.100,00	836.800,00
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	613.300,00	625.500,00	638.000,00	666.700,00	663.800,00
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	162.200,00	162.000,00	205.200,00	168.400,00	172.000,00
2213	Sonstiger Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2.100,00	2.100,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.258.100,00	1.881.800,00	1.884.200,00	1.886.900,00	1.883.200,00
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	66.700,00	53.000,00	55.600,00	57.200,00	53.100,00
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	150.300,00	95.900,00	97.000,00	98.000,00	98.100,00

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten
Nachtragsvoranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Gemeinde Stanz im Mürital

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
2223	Leasing- und Mietaufwand	155.100,00	143.400,00	143.400,00	143.400,00	143.400,00
2224	Instandhaltung	494.400,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00
2225	Sonstiger Sachaufwand	839.300,00	768.100,00	769.800,00	771.600,00	773.200,00
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	552.300,00	570.700,00	567.700,00	566.000,00	563.700,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	813.800,00	778.700,00	764.600,00	770.800,00	796.800,00
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	651.600,00	677.000,00	662.500,00	668.200,00	693.800,00
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	50.800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	111.400,00	100.900,00	101.300,00	101.800,00	102.200,00
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
224	Finanzaufwand	31.200,00	31.400,00	28.900,00	28.100,00	26.900,00
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	26.700,00	26.900,00	24.400,00	23.600,00	22.400,00
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2244	Sonstiger Finanzaufwand	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	Summe Aufwendungen	3.880.700,00	3.481.500,00	3.521.900,00	3.521.900,00	3.543.700,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-234.500,00	-281.400,00	-287.200,00	-321.900,00	-338.200,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	32.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	32.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	453.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	453.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	-420.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-655.300,00	-281.400,00	-287.200,00	-321.900,00	-338.200,00

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten
Nachtragsvoranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Gemeinde Stanz im Mürital

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.648.800,00	2.772.800,00	2.778.000,00	2.783.400,00	2.789.000,00
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	279.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00	275.900,00
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	1.404.700,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00	1.549.200,00
3113	Einzahlungen aus Gebühren	450.400,00	455.700,00	461.100,00	466.500,00	472.100,00
3114	Einzahlungen aus Leistungen	295.600,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00	319.100,00
3115	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige	81.700,00	91.300,00	91.300,00	91.300,00	91.300,00
3116	Einzahlungen	136.300,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00	81.400,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	972.500,00	405.700,00	394.800,00	394.800,00	394.700,00
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	969.500,00	405.200,00	394.300,00	394.300,00	394.200,00
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3124	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3.000,00	500,00	500,00	500,00	500,00
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnen/Erträgen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	3.621.200,00	3.178.400,00	3.172.900,00	3.178.300,00	3.183.800,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	775.500,00	787.500,00	843.200,00	835.100,00	835.800,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	613.300,00	625.500,00	638.000,00	666.700,00	663.800,00
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	162.200,00	162.000,00	205.200,00	168.400,00	172.000,00
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.705.800,00	1.311.100,00	1.316.500,00	1.320.900,00	1.319.500,00
3221	Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	66.700,00	53.000,00	55.600,00	57.200,00	53.100,00
3222	Auszahlungen für Verwaltnungs- und Betriebsaufwand	150.300,00	95.900,00	97.000,00	98.000,00	99.100,00
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	155.100,00	143.400,00	143.400,00	143.400,00	143.400,00
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	494.400,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00	250.700,00
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	839.300,00	768.100,00	769.800,00	771.600,00	773.200,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	745.900,00	741.100,00	747.000,00	753.200,00	759.200,00
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	651.600,00	657.000,00	662.500,00	668.200,00	673.800,00
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gedruckt am: 22.06.2020 09:20:07 von Andrea Ziegerhofer

Seite 5

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Nachtragsvoranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Gemeinde Stanz im Mürital

MVAG	Mitteleverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	93.500,00	83.300,00	83.700,00	84.200,00	84.600,00
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	31.200,00	31.400,00	28.900,00	28.100,00	26.900,00
3241	Auszahlungen für Zinsaufwand, für Finanzierungsleasing, für Forderungskauf, für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	26.700,00	26.900,00	24.400,00	23.600,00	22.400,00
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	3.258.400,00	2.871.100,00	2.935.600,00	2.937.300,00	2.941.400,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	362.800,00	307.300,00	237.300,00	241.000,00	242.400,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeneinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	8.300,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	8.300,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	8.300,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.071.700,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten
Nachtragsvoranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024)

Gemeinde Stanz im Mürital

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	189.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	428.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	297.500,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	156.100,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	67.900,00	37.500,00	17.500,00	17.500,00	37.500,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	17.900,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.139.800,00	49.500,00	29.500,00	29.500,00	49.500,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-1.131.300,00	-47.500,00	-27.500,00	-27.500,00	-47.500,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-768.500,00	259.700,00	209.700,00	213.400,00	194.800,00
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	955.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	955.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	955.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Seite 7

Gedruckt am: 22.06.2020 09:20:07 von Andrea Ziegerhofer

Nachtragsvoranschlag 2020 (Plan 2021 - 2024) MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - interne Vergütungen enthalten

Gemeinde Stanz im Mürital

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2020 inkl. NVA	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	248.400,00	257.600,00	248.500,00	234.700,00	218.300,00
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	50.200,00	50.500,00	50.700,00	50.900,00	51.100,00
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	198.200,00	184.100,00	174.800,00	160.800,00	144.200,00
3615	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	248.400,00	257.600,00	248.500,00	234.700,00	218.300,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	707.300,00	-257.600,00	-248.500,00	-234.700,00	-218.300,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-61.200,00	2.100,00	-38.800,00	-21.300,00	-23.500,00



Tuesday, July 7, 2020 at 11:49:23 AM Central European Summer Time

Betreff: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 01.02.2020 - 31.03.2020

Datum: Mittwoch, 8. April 2020 um 09:03:45 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Engelbogen Angela

An: Kindberg Bgm. Christian Sander , Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser , Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer , Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer, Gde Neuberg an der Mürz, Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance, Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger, Friedrich Pichler

CC: Preiner Bernhard, Enzmann Elvira, Schlamp Friedrich

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung am 18.10.2018 bzw. durch Herrn Bezirkshauptmann wurden Sie informiert, dass die Verwaltung der Gemeindeanteile des Beamtenwohnhauses durch die Bezirkshauptmannschaft nicht möglich ist. Wie vereinbart wird somit ersucht, als Miteigentümer folgende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der laufenden Gebarung (01.02.2020 - 31.03.2020) anzuordnen:

1. **Annahmeanordnung** der Mieteinnahmen inkl. Nachzahlung Mieterhöhung (VIP) Whg. Nr. 9/9 von € 2.179,35 von 01.02.2020 bis 29.02.2020;
2. **Anordnung der Umsatzsteuervoranmeldung** für Feber 2020 (Zahllast € 84,33);
3. **Auszahlungsanordnung** an das Finanzamt über € 84,33 (USt-Zahllast für Feber 2020);
4. **Annahmeanordnung** der Mieteinnahmen von € 2.041,59 von 01.03.2020 bis 31.03.2020;
5. **Anordnung der Umsatzsteuervoranmeldung** für März 2020 (Zahllast € 185,60);
6. **Auszahlungsanordnung** an das Finanzamt über € 185,60 (USt-Zahllast für März 2020);
7. **Auszahlungsanordnung** an Sparkasse Mürzzuschlag über € 12,68 Kontoführungsgebühr 1.Quartal 2020 (Kontoauszug Nr. 14 vom 31.03.2020);
8. **Auszahlungsanordnung** an Markus Kraischek über € 171,48, Re.Nr. 2020/2/010348 vom 18.03.2020 für Kehrgebühren 1. Halbjahr 2020 (fällig 30.04.2020).

Gemeinde:

Der Anordnungsbefugte:

.....
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Angela Engelbogen
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Gemeinden und Wahlen
8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1
Tel.: 03862/899-456
Fax: 03862/899-550
E-Mail: angela.engelbogen@stmk.gv.at

Hinweis nach DSGVO: <https://datenschutz.stmk.gv.at>



Tuesday, July 7, 2020 at 11:49:09 AM Central European Summer Time

Betreff: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 und 9 laufende Verwaltung, Erneuerung Warmwasserspeicher Whg. 7/1
Datum: Mittwoch, 29. April 2020 um 11:52:07 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: Engelbogen Angela
An: Kindberg Bgm. Christian Sander , Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser , Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer , Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer, tautscher.peter@gmail.com, Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance, Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger, Friedrich Pichler
CC: Preiner Bernhard, Enzmann Elvira, Schlamp Friedrich

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung am 18.10.2018 bzw. durch Herrn Bezirkshauptmann wurden Sie informiert, dass die Verwaltung der Gemeindeanteile des Beamtenwohnhauses durch die Bezirkshauptmannschaft nicht möglich ist. Wie vereinbart wird somit ersucht, als Miteigentümer folgende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der laufenden Gebarung anzuordnen:

- Der Warmwasserspeicher in der Wohnung Nr. 1, Stuhleckstraße 7 ist defekt (kein Warmwasser). Laut Überprüfung der Firma Kneihsl ist eine Erneuerung des Warmwasserspeicher aufgrund des hohen Alters des Speichers notwendig. Die Kosten für einen neuen 120l Speicher samt Montage und Material betragen laut Kostenvoranschlag Nr. 2200057 der Firma Kneihsl € 1.233,29 inkl. 20% Mwst. (Netto € 1.027,74; Zahlung innerhalb von 8 Tagen abzgl. 2% Skonto). Der Elektroanschluss müsste von der Firma Stadtwerke durchgeführt werden.

Da die umgehende Durchführung der Erneuerung des Warmwasserspeichers erforderlich ist, wird um Anordnung des Auftrages an die Firma Kneihsl und Stadtwerke Mürzzuschlag ersucht.

Gemeinde:

Der Anordnungsbefugte:

.....
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Angela Engelbogen
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Gemeinden und Wahlen
8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1
Tel.: 03862/899-456
Fax: 03862/899-550
E-Mail: angela.engelbogen@stmk.gv.at

Hinweis nach DSGVO: <https://datenschutz.stmk.gv.at>



Tuesday, July 7, 2020 at 11:50:58 AM Central European Summer Time

Betreff: Beamtenwohnhaus 8680 Mürzzuschlag, Stuhleckstraße 7 u. 9, laufende Verwaltung 01.05.2020 - 31.05.2020

Datum: Mittwoch, 3. Juni 2020 um 13:16:02 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Engelbogen Angela

An: Kindberg Bgm. Christian Sander , Krieglach Bgm. DI Regina Schrittwieser , Langenwang Bgm. Rudolf Hofbauer , Mürzzuschlag Bgm. DI Karl Rudischer, Gde Neuberg an der Mürz, Sankt Barbara im Mürztal Bgm. Jochen Jance, Spital a.S. Bgm. Reinhard Reisinger, Friedrich Pichler

CC: Preiner Bernhard, Enzmann Elvira, Schlamp Friedrich

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Sitzung am 18.10.2018 bzw. durch Herrn Bezirkshauptmann wurden Sie informiert, dass die Verwaltung der Gemeindeanteile des Beamtenwohnhauses durch die Bezirkshauptmannschaft nicht möglich ist. Wie vereinbart wird somit ersucht, als Miteigentümer folgende Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen der laufenden Gebarung (01.05.2020 - 31.05.2020) anzuordnen:

1. **Annahmeanordnung** der Mieteinnahmen von € 2.041,59 von 01.05.2020 bis 31.05.2020;
2. **Anordnung der Umsatzsteuervoranmeldung** für Mai 2020 (Guthaben € 28,29);
3. **Annahmeanordnung** vom Finanzamt über € 28,29 (USt-Guthaben für Mai 2020);
4. **Auszahlungsanordnung** an Firma Ludwig Kneihsl Ges.m.b.H. über € 1.340,86 für Erneuerung Warmwasserspeicher Wohnung Nr. 7/1, ReNr. 200779 vom 12.5.2020 (inkl. Kosten für Stromanschluss der Firma Stadtwerke Mürzzuschlag);
5. **Auszahlungsanordnung** an Firma Ludwig Kneihsl Ges.m.b.H. über € 1.130,88 für Erneuerung Warmwasserspeicher Wohnung Nr. 9/7, ReNr. 200941 vom 28.5.2020;
6. **Auszahlungsanordnung** an Stadtwerke Mürzzuschlag über € 803,93, ReNr. 22100948 vom 15.5.2020 für Stromrechnung Leerstand Wohnung Nr. 9/8 (Whg. verst. Frau Funk) für den Zeitraum 25.04.2019-30.04.2020 (E-Heizung, Wohnung ist an der Heizung nicht angeschlossen);
7. **Auszahlungsanordnung** an Stadtwerke Mürzzuschlag über € 145,10, ReNr. 22101145 vom 15.5.2020 für Stromrechnung Leerstand Wohnung Nr. 9/2 (Zimmer 2) für den Zeitraum 25.04.2019-30.04.2020;
8. **Auszahlungsanordnung** an Stadtwerke Mürzzuschlag über € 133,78, ReNr. 22100883 vom 15.5.2020 für Stromrechnung Leerstand Wohnung Nr. 9/3 (Zimmer 3) für den Zeitraum 25.04.2019-30.04.2020.

Gemeinde:

Der Anordnungsbefugte:

.....
(Bürgermeister)

Mit freundlichen Grüßen

Angela Engelbogen
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Gemeinden und Wahlen
8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1
Tel.: 03862/899-456



An die
Gemeinde Stanz
zH Herrn Bürgermeister Pichler
Stanz 61
8653 Stanz

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek



12.5.2020
AZ GEMSTANZ/RAK
SP/HAN/laj

Anbot Vergabeverfahren; Honorargrundsätze / Kostenschätzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pichler!

Zunächst dürfen wir uns dafür bedanken, dass Sie über unsere (vergabe)rechtliche Rechtsberatung hinausgehend die Beauftragung unserer Kanzlei in Hinblick auf ein künftig durchzuführendes Vergabeverfahren in Aussicht genommen haben. Wir kommen zurück auf diverse Vorkorrespondenzen aus dem Jahr 2019 sowie das letzte Woche geführte gemeinsame Telefonat und erlauben uns, Ihnen folgendes Angebot zu unterbreiten:

Wir verrechnen unsere Leistungen grundsätzlich nach Stundensätzen, wobei derzeit für anwaltliche Leistungen € 350,- (exkl. USt.) sowie für juristische Mitarbeiter je nach Ausbildungsstand zwischen € 150,- und € 250,- (exkl. USt.) in Anschlag gebracht werden. Fahrtzeiten werden mit € 100,- pro Stunde verrechnet. Wir verrechnen im Regelfall monatlich, da dies beiden Seiten ein besseres Controlling ermöglicht. Sofern ein davon abweichendes Verrechnungsintervall oder beispielsweise Warnungen bei Erreichung vorab definierter Beträge oder Zeiträume gewünscht sind, bitten wir um kurze Rückmeldung diesbezüglich.

Die genannten Stundensätze sind nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) sowie seiner Nachfolger wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für November 2017 veröffentlichte Zahl, wobei eine Anpassung bei einer Erhöhung von mehr als 3 % erfolgt. Die Haftung ist mit unserer anwaltlichen Haftpflichtversicherung über € 2,4 Mio. beschränkt.



Da uns an der guten, dauerhaften Kooperationsgrundlage mit der Gemeinde Stanz gelegen ist, kommen wir Ihnen bei unserer juristischen Expertise natürlich auch hier gerne mit einem pauschal reduzierten Stundensatz von € 225,- (exkl. USt) entgegen. Zusätzlich zum Honorar verrechnen wir als Abgeltung für den allgemeinen Büroaufwand und die Kosten der Anreise zu Terminen (per Auto oder Bahn) eine Barauslagenpauschale in Höhe von 3 % des Nettohonorarbetrages (exkl. USt.). Etwaige nicht von der Pauschale erfasste Barauslagen wie Flugkosten, Gebühren für Auszüge aus den öffentlichen Büchern (Firmenbuch, Grundbuch udgl.), Gerichtsgebühren oder Übersetzungskosten werden separat verrechnet.

Wie bereits in unserem Schreiben vom 21.3.2019 festgehalten, empfehlen wir für die Beschaffung eines Lastkraftwagen durch die Gemeinde Stanz die **Durchführung eines offenen Verfahrens**. Die Wahl des offenen Verfahrens bietet sich vor allem dann an, wenn die Leistung von vornherein so eindeutig beschrieben werden kann, dass die einlangenden Angebote vergleichbar sind. Eine entsprechende Leistungsbeschreibung ist im gegenständlichen Fall aus unserer Sicht jedenfalls möglich. Das offene Verfahren ist als einstufiges Verfahren konzipiert und damit vergleichsweise „anwenderfreundlich“.

Im Rahmen einer Vollbetreuung durch NHP würden sowohl die Ausschreibungsunterlagen als auch das elektronische Vergabeverfahren von NHP erstellt bzw. durchgeführt werden. Aufgrund des bereits vorhandenen technischen Inputs – insbesondere die Leistungsbeschreibung – von Seiten der Gemeinde Stanz sowie einer durchgeführten Markterforschung würden im Wesentlichen folgende Tätigkeiten von NHP übernommen:

- Ca. 5 -15 Stunden für die Erarbeitung der Vergabeunterlagen.
- Ca. 20 - 25 Stunden für die operative Durchführung des Vergabeverfahrens (Vergabepattform, Bieteranfragen usw.).
- Ca. 8 Stunden für unvorhergesehene Leistungen.
- Anfallende Barauslagen für die Durchführung der Vergabeverfahren.



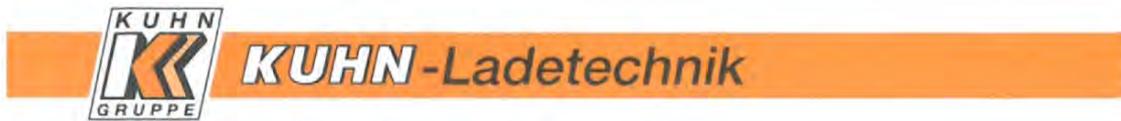
Zusammengefasst gehen wir für diese Betreuungsvariante von einem Arbeitsaufwand von insgesamt 33 bis 50 Stunden aus. Unter Heranziehung des oben angeführten reduzierten Stundensatzes von € 225,- (exkl. USt) beläuft sich die Kostenschätzung sohin auf € 7.425,- bis € 11.250,-, im Mittel also auf rund € 9.350,-.

Nicht inkludiert sind hierbei Kosten im Zusammenhang mit einem allfälligen Rechtsmittelverfahren.

Für nähere Erläuterungen und allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Sander



KUHN Ladetechnik GmbH, A-4840 Vöcklabruck, Peter-Anich-Straße 1

Gemeindeamt Stanz im Mürtal
 Nummer 61
 8653 Stanz im Mürtal

Angebot: 40189387-01-2

Kunden-Nr.	D024656	Seite ..	1 / 2
Ang.-Datum	07.05.2020		
Gültig bis	07.05.2020		
Auftrag-Nr.	40189387		
Anfrage-Nr.		Datum :	07.05.2020
Kontaktperson			
UID-Nr.	ATU56090802		
Sachbearbeiter	Hoch Andrea - DW: 711		
E-Mail	a.hoch@kuhn.at		
Filiale	Pernegg		

PK-7501 Palfinger-Ladekran	Seriennummer ...:	0821665	Betriebsstunden ..:	
Ihre Maschinennr. :	Kennzeichen	MZ-347AK	Nächste ÖNorm ..:	01.12.2020
	Angenommen v. ...:	Hoch Andrea		

Lösung:

alle Schläuche vom Steuerblock bis Ende Schubarme erneuern

Das Angebot ist nur ein Richtwert, Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
 Das Anbot erfolgte nach telefonischen Angaben des Kunden, ohne Besichtigung unsererseits!

Pos	Beschreibung	Menge	Einheit	Einzelpreis	MwSt.	Betrag
10	Schläuche	1,00	ST	1.670,00	20%	1.670,00
20	Reinigungs-, Verbrauchs- und Hilfsmaterial	1,00	ST	150,00	20%	150,00
30	Hydrauliköl HVL P 32	20,00	L	2,80	20%	56,00
40	Umwelt- und Entsorgungsbeitrag	1,00	ST	30,00	20%	30,00
50	Facharbeiterstunde	18,00	Stunde	90,40	20%	1.627,20
60	Dampfwäsche p/Std	0,30	Stunde	156,00	20%	46,80
Summe Arbeitszeit						1.674,00
Summe Teile						1.906,00
Nettobetrag EUR						3.580,00
MwSt.						716,00
Gesamtbetrag EUR						4.296,00

Zahlungsbedingung: **14 Tage Netto**

Gemäß Ihrer Bestellung liefern wir zu unseren umeistig angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) unter Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes und des Gerichtsstandes in der Stadt Salzburg. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unter www.kuhn.at/it-ago jederzeit einzusehen. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Preis ohne Montage. Fälligkeit des Fakturenbetrages gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles müssen wir Verzugszinsen und Spesen berechnen.

KUHN Ladetechnik GmbH

A-4840 Vöcklabruck, Peter-Anich-Straße 1 - **Zentrale** - Tel: (07672) 72532-0 Fax: DW 290
 A-4050 Leonding, Im Grenzwinkel 1 Tel: (0732) 672550-0 Fax: DW 790
 A-5301 Eugendorf, Kuhn Straße 1 Tel: (06225) 9206-0 Fax: DW 190
 A-2481 Achau, Hauptstraße 55 Tel: (02236) 71489-0 Fax: DW 330
 A-2100 Bisamberg, Klein-Engersdorfer-Straße 40 Tel: (02282) 71400-0 Fax: DW 393
 A-3304 St. Georgen/Ybbsfelde, Hart-Gewerbestraße 16 Tel: (07472) 61263-0 Fax: DW 319
 A-6135 Stans, Stanser Au Nr. 3 Tel: (05242) 84600-0 Fax: DW 641

A-8132 Kirchdorf-Pernegg, Industriestraße 1 Tel: (03867) 8881-0 Fax: DW 740
 A-9500 Villach, Ferdinand-Wedenig-Straße 4 Tel: (04252) 2848-0 Fax: DW 680
 SERVICEHOTLINE ÖSTERREICH, 0800 800 112

E-Mail: office@kuhn.at, Internet: www.kuhn-gruppe.com
 Firmenbuch Landesgericht Salzburg FN256389v, ARA-Lizenz-Nr.: 14125, UID-Nr.: ATU61266766, DVR: 0490105
Bankverbindungen: RVS Salzburg reg. Gen.m.b.H., IBAN AT84 3500 0000 0201 6400, BIC RVSAAAT2S
 RLB ÖÖ reg. Gen.m.b.H., IBAN AT34 3400 0000 0261 7686, BIC RZOOAT2L

**KUHN -Ladetechnik**

Angebot: 40189387-01-2

Seite .. 2 / 2

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Erwartungen entspricht.
Vorgenannte Kosten sind aufgrund der optischen Ansicht und unserer Erfahrung erstellt und resultieren aus den heute gültigen Stundensätzen bzw. Materialpreisen.
Sollten im Zuge der Reparatur zusätzliche Mängel festgestellt werden, sind diese in diesem Kostenvoranschlag nicht enthalten.
Für eine fachmännische Ausführung der gegenständlichen Reparatur garantieren wir im Sinne der Bedingungen des Fachverbandes und sind sehr bemüht Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.
Dieses Angebot ist 4 Wochen nach Ausstellungsdatum gültig.

Mit freundlichen Grüßen
KUHN-Ladetechnik GmbH



Arbeitsauftrag
Oben angeführte Reparatur durchführen!

Datum

Unterschrift + Stempel

Gemäß Ihrer Bestellung liefern wir zu unseren umseitig angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) unter Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts und des Gerichtsstandes in der Stadt Salzburg. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch unter www.kuhn.at/it-agb jederzeit einzusehen. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Preis ohne Montage, Fälligkeit des Fakturenbetrages gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles müssen wir Verzugszinsen und Spesen berechnen.

KUHN Ladetechnik GmbH

A-4840 Vocklabruck, Peter-Anich-Straße 1 - Zentrale - Tel: (07672) 72532-0 Fax: DW 280
A-4060 Leonding, Im Grenzwinkel 1 Tel: (07332) 672550-0 Fax: DW 780
A-5301 Eugendorf, Kuhn Straße 1 Tel: (05225) 8208-0 Fax: DW 190
A-2481 Achnau, Hauptstraße 55 Tel: (02238) 71488-0 Fax: DW 380
A-2100 Bisamberg, Klein-Engersdorfer-Straße 40 Tel: (02262) 71400-0 Fax: DW 383
A-3304 St. Georgen/Ybbsfelde, Hart-Gewerbestraße 15 Tel: (07472) 81263-0 Fax: DW 319
A-6135 Stans, Stanser Au Nr. 3 Tel: (05242) 64800-0 Fax: DW 641

A-8132 Kirchdorf-Pernegg, Industriestraße 1 Tel: (03867) 8881-0 Fax: DW 740
A-9500 Villach, Ferdinand-Wedenig-Straße 4 Tel: (04252) 2848-0 Fax: DW 890

SERVICEHOTLINE ÖSTERREICH: 0800 800 112

E-Mail: office-It@kuhn.at, Internet: www.kuhn-gruppe.com

Firmenbuch: Landesgericht Salzburg FN255369v, ARA-Lizenz-Nr.: 14125, UID-Nr.: ATU61266766, DVR: 0490105

Bankverbindungen: RVS Salzburg reg.Gen.m.b.H., IBAN AT84 3500 0000 0201 8400, BIC RVSAAT2S
RLB OÖ reg.Gen.m.b.H., IBAN AT34 3400 0000 0261 7686, BIC RZOCAT2L



ÖFFENTLICH

15

**Nahwärme Stanz im Mürztal
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal**

Wärmelieferungsvertrag

Abgeschlossen zwischen

Fuhrhof Gemeinde Stanz
Stanz im Mürztal 31
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „Abnehmer“ genannt

und der

Nahwärme Stanz im Mürztal i.G.
Karl Kaltenbrunner
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „WVU (Wärmeversorgungsunternehmen)“ genannt.

zu versorgendes Objekt: Bauhof Büro

I.

Das WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Nahwärmeversorgungsanlage, bestehend aus Biomasse-Heizwerk, Rohrleitungsnetz und Hausanschlussanlage und liefert daraus Niedertemperaturwärme.

Als Wärmeüberträger dient Wasser, zur Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe (Hackschnitzel etc.) eingesetzt.

Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

II.

Die Heizanlage des Abnehmers ist mit dem Rohrleitungsnetz über eine Hausanschlussanlage verbunden.

Das WVU stellt diese Anschlussanlage her, Eigentumsgrenze sind die Abgangseitigen Anschlüsse am Wärmetauscher.

Die sekundärseitige Heizanlage des Abnehmers ist nach den „Technischen Richtlinien“ des WVU auszuführen. Eine maximale primäre Rücklauftemperatur von 50 °C ist einzuhalten. Diese wird gleitend nach der Außentemperatur von 40°C bei +20°C Außentemperatur bis 50°C bei -20°C Außentemperatur gefahren.

Das WVU trägt die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten an der Hausanschlussanlage bis zu den Hauptabsperrearmaturen beim Hauseintritt und für den Wärmemengenzähler.

Die Instandhaltung der Wärmeübergabestation einschließlich Regelung obliegt dem Abnehmer.

Das WVU nimmt die Hausanschlussanlage im Beisein des Abnehmers und des ausführenden Installationsunternehmens in Betrieb, wobei ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt wird.

III.

Der Verrechnungsanschlusswert des Abnehmers beträgt **18 kW** und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welche mittels Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.

Kosten des Anschlusses:

	Euro	für kW	Euro
Anschlusskostenbeitrag bis 10 kW	4500,00	10	4.500,00
Anschlusskostenbeitrag über 10 kW	400,00	8	3.200,00
Kostenbeitrag NW-Übergabestation mit Regelung, primärseitiger Einbindung und IBN	4500,00		4.500,00
Zwischensumme			12.200,00
zzgl. 20 % Umsatzsteuer			2.440,00
Anschlusskosten inkl. Ust.			€ 14.640,00

50% der Kosten sind nach Herstellung des Nahwärmehausanschlusses fällig.
50% der Kosten sind bei Wärmelieferbereitschaft fällig

IV.

Der Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: € 27,00/kW und Jahr (exkl. USt.)
- Arbeitspreis: € 71,28/MWh (exkl. USt.)
- Messpreis: € 96,00/jährlich je Wärmehähler (exkl. USt.)

Grund-, Arbeits- und Messpreis sind durch Bindung an den Österreichischen Verbraucherpreisindex 2005, Verbrauchsgruppe COICOP-Gruppe 4.5 „Strom, Gas und andere Brennstoffe“ wertgesichert. Dieser Index wird von der Statistik Austria ermittelt und veröffentlicht.

Preisadjustierungen erfolgen im gleichen, prozentuellen Ausmaß wie die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern der beiden vorhergehenden Jahre. Ausgangsbasis ist der Jahresindex des Jahres 2018.

Preisänderungen werden erst ab einer Höhe von 3 % wirksam und gelten für das ganze darauffolgende Jahr. Liegt die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern unter 3 %, werden die folgenden Differenzen hinzugezählt und die Preisadjustierung erfolgt dann bei Überschreitung der 3 %-Grenze. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die am Zähler abgelesene Wärmemenge in MWh, der Zähler ist vor der Wärmeübergabestation montiert.

Das Verrechnungsjahr für die Wärmelieferung beginnt am 1. Jänner und dauert bis zum 31. Dezember. Die Bezahlung der gelieferten Wärme erfolgt durch den Abnehmer in monatlichen Teilzahlungen auf dem Konto des WVU, dazu erteilt der Abnehmer dem WVU eine Abbuchungsermächtigung.

Verrechnungsbeginn ist der Beginn der Wärmelieferung. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Verrechnungsjahres, ein allfälliges Guthaben wird auf das neue Verrechnungsjahr gutgeschrieben oder rücküberwiesen, allfällige Nachzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen.

Die monatlichen Teilzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung festgelegt. Bei Zahlungsverzug werden Spesen und bankübliche Verzugszinsen verrechnet. Dem WVU ist der Zutritt zur Ablesung des Wärmemengenzählers zu gewähren.

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers von mehr als 3 Monaten wird die Wärmelieferung eingestellt bzw. unterbrochen (Plombieren der abnehmerseitigen Absperrorgane). Dem WVU steht das Recht zu, den Raum mit der Wärmeübergabestation zur Vornahme dieser Unterbrechung jederzeit zu betreten.

V.

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und läuft 15 Jahre. Für beide Vertragspartner besteht danach eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Verrechnungsjahres.

Bei Nichtkündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere 3 Jahre.

Die Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. von Liegenschaftsteilen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den künftigen Eigentümer, Mieter oder Pächter zu überbinden.

VI.

Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Einrichtungen für die Nahwärmeversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum des WVU. Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger gestatten dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zweck von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Nahwärmeversorgung nötig sind.

Der Wärmeabnehmer gestattet dem WVU jederzeit das Durchgraben und das Verlegen von Wärmeversorgungsleitungen auf seinem Grundstück, sowie das Betreten desselben zum Zwecke der Vornahme von Reparaturen oder Wartungsarbeiten ohne Anspruch auf Ersatz welcher Art auch immer.

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt, Behördenverfahren oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärmeenergie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU darf die Versorgung mit Wärmeenergie ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen; es hat jedoch den Abnehmer vorher über den Zeitpunkt zu verständigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

VII.

Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bei diesem Vertrag gelten nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.

Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstehenden Streitigkeiten gilt das örtlich zuständige Gericht des WVU.

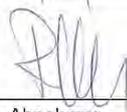
Wenn nicht anders vereinbart, gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie, in der jeweils gültigen Ausgabe, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sollte, aus welchen Gründen auch immer, dieses Projekt nicht realisiert werden können, so ist dieser Vertrag ungültig.

Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stanz, am 09/06/2020

Stanz, am 09.06.2020



Abnehmer



NW Stanz im Mürztal i.G.

**Nahwärme Stanz im Mürztal
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal**

Wärmelieferungsvertrag

Abgeschlossen zwischen

Fuhrhof Gemeinde Stanz
Stanz im Mürztal 31
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „Abnehmer“ genannt

und der

Nahwärme Stanz im Mürztal i.G.
Karl Kaltenbrunner
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „WVU (Wärmeversorgungsunternehmen)“ genannt.

zu versorgendes Objekt: Bauhof Werkstatt

I.

Das WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Nahwärmeversorgungsanlage, bestehend aus Biomasse-Heizwerk, Rohrleitungsnetz und Hausanschlussanlage und liefert daraus Niedertemperaturwärme.

Als Wärmeüberträger dient Wasser, zur Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe (Hackschnitzel etc.) eingesetzt.

Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

II.

Die Heizanlage des Abnehmers ist mit dem Rohrleitungsnetz über eine Hausanschlussanlage verbunden.

Das WVU stellt diese Anschlussanlage her, Eigentumsgrenze sind die Abgangeitigen Anschlüsse am Wärmetauscher.

Die sekundärseitige Heizanlage des Abnehmers ist nach den „Technischen Richtlinien“ des WVU auszuführen. Eine maximale primäre Rücklauftemperatur von 50 °C ist einzuhalten. Diese wird gleitend nach der Außentemperatur von 40°C bei +20°C Außentemperatur bis 50°C bei -20°C Außentemperatur gefahren.

Das WVU trägt die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten an der Hausanschlussanlage bis zu den Hauptabsperrarmaturen beim Hauseintritt und für den Wärmemengenzähler.

Die Instandhaltung der Wärmeübergabestation einschließlich Regelung obliegt dem Abnehmer.

Das WVU nimmt die Hausanschlussanlage im Beisein des Abnehmers und des ausführenden Installationsunternehmens in Betrieb, wobei ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt wird.

III.

Der Verrechnungsanschlusswert des Abnehmers beträgt **25 kW** und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welche mittels Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.

Kosten des Anschlusses:

	Euro	für kW	Euro
Anschlusskostenbeitrag bis 10 kW	4500,00	10	4.500,00
Anschlusskostenbeitrag über 10 kW	400,00	15	6.000,00
Kostenbeitrag NW-Übergabestation mit Regelung, primärseitiger			
Einbindung und IBN	4500,00		4.500,00
Zwischensumme			15.000,00
zzgl. 20 % Umsatzsteuer			3.000,00
Anschlusskosten inkl. Ust.			€ 18.000,00

50% der Kosten sind nach Herstellung des Nahwärmehausanschlusses fällig.
50% der Kosten sind bei Wärmelieferbereitschaft fällig.

IV.

Der Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: € 27,00/kW und Jahr (exkl. USt.)
- Arbeitspreis: € 71,28/MWh (exkl. USt.)
- Messpreis: € 96,00/jährlich je Wärmezähler (exkl. USt.)

Grund-, Arbeits- und Messpreis sind durch Bindung an den Österreichischen Verbraucherpreisindex 2005, Verbrauchsgruppe COICOP-Gruppe 4.5 „Strom, Gas und andere Brennstoffe“ wertgesichert. Dieser Index wird von der Statistik Austria ermittelt und veröffentlicht.

Preis Anpassungen erfolgen im gleichen, prozentuellen Ausmaß wie die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern der beiden vorhergehenden Jahre. Ausgangsbasis ist der Jahresindex des Jahres 2018. Preisänderungen werden erst ab einer Höhe von 3 % wirksam und gelten für das ganze darauffolgende Jahr. Liegt die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern unter 3 %, werden die folgenden Differenzen hinzugezählt und die Preis Anpassung erfolgt dann bei Überschreitung der 3 %-Grenze. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die am Zähler abgelesene Wärmemenge in MWh, der Zähler ist vor der Wärmeübergabestation montiert.

Das Verrechnungsjahr für die Wärmelieferung beginnt am 1. Jänner und dauert bis zum 31. Dezember. Die Bezahlung der gelieferten Wärme erfolgt durch den Abnehmer in monatlichen Teilzahlungen auf dem Konto des WVU, dazu erteilt der Abnehmer dem WVU eine Abbuchungsermächtigung.

Verrechnungsbeginn ist der Beginn der Wärmelieferung. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Verrechnungsjahres, ein allfälliges Guthaben wird auf das neue Verrechnungsjahr gutgeschrieben oder rücküberwiesen, allfällige Nachzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen.

Die monatlichen Teilzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung festgelegt. Bei Zahlungsverzug werden Spesen und bankübliche Verzugszinsen verrechnet. Dem WVU ist der Zutritt zur Ablesung des Wärmemengenzählers zu gewähren.

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers von mehr als 3 Monaten wird die Wärmelieferung eingestellt bzw. unterbrochen (Plombieren der abnehmerseitigen Absperrorgane). Dem WVU steht das Recht zu, den Raum mit der Wärmeübergabestation zur Vornahme dieser Unterbrechung jederzeit zu betreten.

V.

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und läuft 15 Jahre. Für beide Vertragspartner besteht danach eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Verrechnungsjahres.

Bei Nichtkündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere 3 Jahre.

Die Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. von

Liegenschaftsteilen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den künftigen Eigentümer, Mieter oder Pächter zu überbinden.

VI.

Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Einrichtungen für die Nahwärmeversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum des WVU. Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger gestatten dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zweck von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Nahwärmeversorgung nötig sind.

Der Wärmeabnehmer gestattet dem WVU jederzeit das Durchgraben und das Verlegen von Wärmeversorgungsleitungen auf seinem Grundstück, sowie das Betreten desselben zum Zwecke der Vornahme von Reparaturen oder Wartungsarbeiten ohne Anspruch auf Ersatz welcher Art auch immer.

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt, Behördenverfahren oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärmeenergie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU darf die Versorgung mit Wärmeenergie ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen; es hat jedoch den Abnehmer vorher über den Zeitpunkt zu verständigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

VII.

Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bei diesem Vertrag gelten nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.

Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstehenden Streitigkeiten gilt das örtlich zuständige Gericht des WVU.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie, in der jeweils gültigen Ausgabe, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sollte, aus welchen Gründen auch immer, dieses Projekt nicht realisiert werden können, so ist dieser Vertrag ungültig.

Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stanz, am 09/06/2020

Stanz, am 09.06.2020



Abnehmer



NW Stanz im Mürztal i.G.

**Nahwärme Stanz im Mürztal
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal**

Wärmelieferungsvertrag

Abgeschlossen zwischen

Gemeinde Stanz im Mürztal
Stanz im Mürztal 61
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „Abnehmer“ genannt

und der

Nahwärme Stanz im Mürztal i.G.
Karl Kaltenbrunner
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „WVU (Wärmeversorgungsunternehmen)“ genannt.

zu versorgendes Objekt: Gemeindeamt 2 Wohnungen (Warmwasser, Trafik)

I.

Das WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Nahwärmeversorgungsanlage, bestehend aus Biomasse-Heizwerk, Rohrleitungsnetz und Hausanschlussanlage und liefert daraus Niedertemperaturwärme.

Als Wärmeüberträger dient Wasser, zur Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe (Hackschnitzel etc.) eingesetzt.

Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

II.

Die Heizanlage des Abnehmers ist mit dem Rohrleitungsnetz über eine Hausanschlussanlage verbunden.

Das WVU stellt diese Anschlussanlage her, Eigentumsgrenze sind die Abgangseitigen Anschlüsse am Wärmetauscher.

Die sekundärseitige Heizanlage des Abnehmers ist nach den „Technischen Richtlinien“ des WVU auszuführen. Eine maximale primäre Rücklauftemperatur von 50 °C ist einzuhalten. Diese wird gleitend nach der Außentemperatur von 40°C bei +20°C Außentemperatur bis 50°C bei -20°C Außentemperatur gefahren.

Das WVU trägt die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten an der Hausanschlussanlage bis zu den Hauptabsperrarmaturen beim Hauseintritt und für den Wärmemengenzähler.

Die Instandhaltung der Wärmeübergabestation einschließlich Regelung obliegt dem Abnehmer.

Das WVU nimmt die Hausanschlussanlage im Beisein des Abnehmers und des ausführenden Installationsunternehmens in Betrieb, wobei ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt wird.

III.

Der Verrechnungsanschlusswert des Abnehmers beträgt **55 KW** und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welche mittels Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.

Kosten des Anschlusses:

	Euro	für kW	Euro
Anschlusskostenbeitrag bis 10 kW	4500,00	10	4.500,00
Anschlusskostenbeitrag über 10 kW	400,00	45	18.000,00
Kostenbeitrag NW-Übergabestation mit Regelung, primärseitiger			
Einbindung und IBN	6500,00		6.500,00
Zwischensumme			29.000,00
zzgl. 20 % Umsatzsteuer			5.800,00
Anschlusskosten inkl. Ust.		€	34.800,00

50% der Kosten sind nach Herstellung des Nahwärmehausanschlusses fällig.
50% der Kosten sind bei Wärmelieferbereitschaft fällig.

IV.

Der Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: € 27,00/kW und Jahr (exkl. USt.)
- Arbeitspreis: € 71,28/MWh (exkl. USt.)
- Messpreis: € 96,00/jährlich je Wärmemengenzähler (exkl. USt.)

Grund-, Arbeits- und Messpreis sind durch Bindung an den Österreichischen Verbraucherpreisindex 2005, Verbrauchsgruppe COICOP-Gruppe 4.5 „Strom, Gas und andere Brennstoffe“ wertgesichert. Dieser Index wird von der Statistik Austria ermittelt und veröffentlicht.

Preisadjustierungen erfolgen im gleichen, prozentuellen Ausmaß wie die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern der beiden vorhergehenden Jahre. Ausgangsbasis ist der Jahresindex des Jahres 2018.

Preisänderungen werden erst ab einer Höhe von 3 % wirksam und gelten für das ganze darauffolgende Jahr. Liegt die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern unter 3 %, werden die folgenden Differenzen hinzugezählt und die Preisadjustierung erfolgt dann bei Überschreitung der 3 %-Grenze. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die am Zähler abgelesene Wärmemenge in MWh, der Zähler ist vor der Wärmeübergabestation montiert.

Das Verrechnungsjahr für die Wärmelieferung beginnt am 1. Jänner und dauert bis zum 31. Dezember. Die Bezahlung der gelieferten Wärme erfolgt durch den Abnehmer in monatlichen Teilzahlungen auf dem Konto des WVU, dazu erteilt der Abnehmer dem WVU eine Abbuchungsermächtigung.

Verrechnungsbeginn ist der Beginn der Wärmelieferung. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Verrechnungsjahres, ein allfälliges Guthaben wird auf das neue Verrechnungsjahr gutgeschrieben oder rücküberwiesen, allfällige Nachzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen.

Die monatlichen Teilzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung festgelegt. Bei Zahlungsverzug werden Spesen und bankübliche Verzugszinsen verrechnet. Dem WVU ist der Zutritt zur Ablesung des Wärmemengenzählers zu gewähren.

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers von mehr als 3 Monaten wird die Wärmelieferung eingestellt bzw. unterbrochen (Plombieren der abnehmerseitigen Absperrorgane). Dem WVU steht das Recht zu, den Raum mit der Wärmeübergabestation zur Vornahme dieser Unterbrechung jederzeit zu betreten.

V.

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und läuft 15 Jahre. Für beide Vertragspartner besteht danach eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Verrechnungsjahres.

Bei Nichtkündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere 3 Jahre.

Die Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. von

Liegenschaftsteilen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den künftigen Eigentümer, Mieter oder Pächter zu überbinden.

VI.

Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Einrichtungen für die Nahwärmeversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum des WVU. Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger gestatten dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zweck von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Nahwärmeversorgung nötig sind.

Der Wärmeabnehmer gestattet dem WVU jederzeit das Durchgraben und das Verlegen von Wärmeversorgungsleitungen auf seinem Grundstück, sowie das Betreten desselben zum Zwecke der Vornahme von Reparaturen oder Wartungsarbeiten ohne Anspruch auf Ersatz welcher Art auch immer.

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt, Behördenverfahren oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärmeenergie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU darf die Versorgung mit Wärmeenergie ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen; es hat jedoch den Abnehmer vorher über den Zeitpunkt zu verständigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

VII.

Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bei diesem Vertrag gelten nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.

Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstehenden Streitigkeiten gilt das örtlich zuständige Gericht des WVU.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie, in der jeweils gültigen Ausgabe, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sollte, aus welchen Gründen auch immer, dieses Projekt nicht realisiert werden können, so ist dieser Vertrag ungültig.

Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stanz, am 09/06/2020

Stanz, am 09.06.2020



Abnehmer



NW Stanz im Mürztal i.G.

**Nahwärme Stanz im Mürztal
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal**

Wärmelieferungsvertrag

Abgeschlossen zwischen

Werk49
Stanz im Mürztal 49
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „Abnehmer“ genannt

und der

Nahwärme Stanz im Mürztal i.G.
Karl Kaltenbrunner
Stanz 106
8653 Stanz im Mürztal

im Folgenden „WVU (Wärmeversorgungsunternehmen)“ genannt.

zu versorgendes Objekt: Werk49

I.

Das WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Nahwärmeversorgungsanlage, bestehend aus Biomasse-Heizwerk, Rohrleitungsnetz und Hausanschlussanlage und liefert daraus Niedertemperaturwärme.

Als Wärmeüberträger dient Wasser, zur Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe (Hackschnitzel etc.) eingesetzt.

Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig.

II.

Die Heizanlage des Abnehmers ist mit dem Rohrleitungsnetz über eine Hausanschlussanlage verbunden.

Das WVU stellt diese Anschlussanlage her, Eigentumsgrenze sind die Abgangseitigen Anschlüsse am Wärmetauscher.

Die sekundärseitige Heizanlage des Abnehmers ist nach den „Technischen Richtlinien“ des WVU auszuführen. Eine maximale primäre Rücklauftemperatur von 50 °C ist einzuhalten. Diese wird gleitend nach der Außentemperatur von 40°C bei +20°C Außentemperatur bis 50°C bei -20°C Außentemperatur gefahren.

Das WVU trägt die Kosten für allfällige Instandhaltungsarbeiten an der Hausanschlussanlage bis zu den Hauptabsperrarmaturen beim Hauseintritt und für den Wärmemengenzähler.

Die Instandhaltung der Wärmeübergabestation einschließlich Regelung obliegt dem Abnehmer.

Das WVU nimmt die Hausanschlussanlage im Beisein des Abnehmers und des ausführenden Installationsunternehmens in Betrieb, wobei ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt wird.

III.

Der Verrechnungsanschlusswert des Abnehmers beträgt **20 kW** und entspricht der bereitzustellenden Wärmeleistung, welche mittels Durchflussmengenbegrenzer eingestellt wird.

Kosten des Anschlusses:

	Euro	für kW	Euro
Anschlusskostenbeitrag bis 10 kW	4500,00	10	4.500,00
Anschlusskostenbeitrag über 10 kW	400,00	10	4.000,00
Kostenbeitrag NW-Übergabestation mit Regelung, primärseitiger Einbindung und IBN	4500,00		4.500,00
Zwischensumme			13.000,00
zzgl. 20 % Umsatzsteuer			2.600,00
Anschlusskosten inkl. Ust.			€ 15.600,00

50% der Kosten sind nach Herstellung des Nahwärmehausanschlusses fällig.
50% der Kosten sind bei Wärmelieferbereitschaft fällig.

IV.

Der Wärmepreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundpreis: € 27,00/kW und Jahr (exkl. USt.)
- Arbeitspreis: € 71,28/MWh (exkl. USt.)
- Messpreis: € 96,00/jährlich je Wärmemesszähler (exkl. USt.)

Grund-, Arbeits- und Messpreis sind durch Bindung an den Österreichischen Verbraucherpreisindex 2005, Verbrauchsgruppe COICOP-Gruppe 4.5 „Strom, Gas und andere Brennstoffe“ wertgesichert. Dieser Index wird von der Statistik Austria ermittelt und veröffentlicht.

Preisänderungen erfolgen im gleichen, prozentuellen Ausmaß wie die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern der beiden vorhergehenden Jahre. Ausgangsbasis ist der Jahresindex des Jahres 2018.

Preisänderungen werden erst ab einer Höhe von 3 % wirksam und gelten für das ganze darauffolgende Jahr. Liegt die prozentuelle Differenz der Jahresdurchschnittsindexziffern unter 3 %, werden die folgenden Differenzen hinzugezählt und die Preisänderung erfolgt dann bei Überschreitung der 3 %-Grenze. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die am Zähler abgelesene Wärmemenge in MWh, der Zähler ist vor der Wärmeübergabestation montiert.

Das Verrechnungsjahr für die Wärmelieferung beginnt am 1. Jänner und dauert bis zum 31. Dezember. Die Bezahlung der gelieferten Wärme erfolgt durch den Abnehmer in monatlichen Teilzahlungen auf dem Konto des WVU, dazu erteilt der Abnehmer dem WVU eine Abbuchungsermächtigung.

Verrechnungsbeginn ist der Beginn der Wärmelieferung. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Verrechnungsjahres, ein allfälliges Guthaben wird auf das neue Verrechnungsjahr gutgeschrieben oder rücküberwiesen, allfällige Nachzahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe vorzunehmen.

Die monatlichen Teilzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung festgelegt.

Bei Zahlungsverzug werden Spesen und bankübliche Verzugszinsen verrechnet.

Dem WVU ist der Zutritt zur Ablesung des Wärmemengenzählers zu gewähren.

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers von mehr als 3 Monaten wird die Wärmelieferung eingestellt bzw. unterbrochen (Plombieren der abnehmerseitigen Absperrorgane). Dem WVU steht das Recht zu, den Raum mit der Wärmeübergabestation zur Vornahme dieser Unterbrechung jederzeit zu betreten.

V.

Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und läuft 15 Jahre. Für beide Vertragspartner besteht danach eine Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende des Verrechnungsjahres.

Bei Nichtkündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit um jeweils weitere 3 Jahre.

Die Vertragspartner verpflichten sich überdies, im Falle einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften bzw. von Liegenschaftsteilen die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den künftigen Eigentümer, Mieter oder Pächter zu überbinden.

VI.

Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Einrichtungen für die Nahwärmeversorgung bleiben bis zur Eigentumsgrenze im Eigentum des WVU. Der Grundeigentümer und dessen Rechtsnachfolger gestatten dem WVU das jederzeitige Betreten des Grundstückes zum Zwecke von Reparaturen und Erneuerungen an den Anlagenteilen, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Nahwärmeversorgung nötig sind.

Der Wärmeabnehmer gestattet dem WVU jederzeit das Durchgraben und das Verlegen von Wärmeversorgungsleitungen auf seinem Grundstück, sowie das Betreten desselben zum Zwecke der Vornahme von Reparaturen oder Wartungsarbeiten ohne Anspruch auf Ersatz welcher Art auch immer.

Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt, Behördenverfahren oder durch sonstige Umstände, die sie mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärmeenergie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU darf die Versorgung mit Wärmeenergie ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen; es hat jedoch den Abnehmer vorher über den Zeitpunkt zu verständigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

VII.

Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bei diesem Vertrag gelten nur mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung.

Als Gerichtsstand für alle aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft entstehenden Streitigkeiten gilt das örtlich zuständige Gericht des WVU.

Wenn nicht anders vereinbart, gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens, herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie, in der jeweils gültigen Ausgabe, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sollte, aus welchen Gründen auch immer, dieses Projekt nicht realisiert werden können, so ist dieser Vertrag ungültig.

Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Stanz, am 09/06/2020

Stanz, am 09. 06. 2020


Abnehmer


NW Stanz im Mürztal i.G.

Entwurf für Gemeinderatsbeschluss

Projektbeschreibung

Die Gemeinde **Stanz im Mürztal** wurde von der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI) ausgewählt, um einen Glasfaserausbau („Fiber to the Home“ - FTTH) in Stanz (geplantes Ausbaugbiet im Anhang – Cluster Plan AC7 (Förderbares Gebiet)) vorzunehmen. Dadurch werden garantierte Bandbreiten bis zu 1 Gbit/sek an jeder Grundstücksgrenze im gesamten Ausbaugbiet verfügbar sein.

Die Errichtung des passiven Netzes erfolgt durch die SBIDI und ihre beauftragten Unternehmen sowie in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung 7 (ländlicher Wegebau) auf hauptsächlich öffentlichem Gut (im Bankett der Gemeindestraßen). Das passive Netz bleibt im Eigentum des Landes Steiermark und wird an einen Aktivnetz-Betreiber verpachtet, welcher einen diskriminierungsfreien und offenen Wettbewerb zwischen mehreren Internetanbietern ermöglicht.

Die voraussichtlichen Projektkosten des Netzausbaus betragen **EUR 9.000.000** und umfassen sämtliche Aufwendungen für die Errichtung des Rohrnetzes, des POPs, das Einbringen der Kabelanlagen sowie die Endmontage der Hausanschlüsse. Die Kalkulation der voraussichtlichen Projektkosten basiert auf einer Grobkostenplanung und ist daher als Richtwert anzusehen. Die eingereichten Projektkosten werden erfahrungsgemäß unwesentlich von den voraussichtlichen Projektkosten abweichen.

Die Finanzierung des Netzausbaus setzt sich wie folgt zusammen:

	Relativer Anteil	Voraussichtlicher Beitrag
Förderung des BMVIT	65,0%	EUR 5.850.000
Land Steiermark / sbidi	17,5%	EUR 1.575.000
Gemeinde	17,5%	EUR 1.575.000

Der tatsächliche Beitrag der Gemeinde kann erst nach Endabrechnung des Projektes festgestellt werden und wird jedenfalls 17,5% der tatsächlichen Projektkosten betragen.

Für die Finanzierung des Gemeindeanteiles wird vom Land Steiermark eine **Bedarfszuweisung iHv 50%** gewährt, wodurch der Eigenanteil der Gemeinde voraussichtlich **EUR 787.500.-** betragen wird.

Betreffend BZ ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt Kontakt mit dem zuständigen Gemeindereferenten aufzunehmen!

Bewohner können sich durch die Bestellung des Hausanschlusses mit dem ausgebauten Glasfasernetz verbinden und damit Internetdienstleistungen beziehen. Die einmaligen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses richten sich nach dem Zeitpunkt der Bestellung an die SBIDI bzw der Unterzeichnung des Vorvertrages mit der SBIDI:

- Bis Abschluss der Erhebungsphase (tbd, ca **Ende 2020**)
 - EUR 600,00 brutto pro Hausanschluss
 - EUR 300,00 brutto pro Hausanschluss inkl. Unterzeichnung Vorvertrag (Bezug einer Internetdienstleistung)
- Nach Projektstart
 - EUR 600,00 pro Hausanschluss + zusätzliche Anschlusskosten je nach Aufwand

Den Kunden wird das erforderliche Material (Kabel, Netzabschluss) für den Hausanschluss von der SBIDI zur Verfügung gestellt. Die Kunden verlegen den Hausanschluss in Eigenregie oder mit Hilfe der Gemeinde von der Grundstücksgrenze bis ins Haus.

Die Internetdienstleistungen werden entsprechend der Erfahrungswerte aus anderen Regionen voraussichtlich ab EUR ~40,00 brutto pro Monat angeboten werden.

Voraussetzungen für Projektumsetzung

Die SBIDI setzt das beschriebene Projekt unter folgenden Voraussetzungen um:

- a. Kein Ausbau durch etablierte Anbieter vorgesehen
- b. Technische Voraussetzungen sind gegeben (z.B. geografisch zusammenhängendes Ausbaugbiet, Ausbaugbiet > 200 Haushalte, POP-Standort durch Gemeinde zur Verfügung gestellt, Backhauling wirtschaftlich möglich, usw ...)
- c. Nachfrage (in Form von >40% Anschlussquote) vorhanden
- d. Förderzusage durch FFG vorhanden
- e. Breite Zustimmung durch Gemeinde und Gemeinderat vorhanden
- f. Praktische Unterstützung durch Gemeinde vorhanden
- g. Zuschuss durch Gemeinde vorhanden

Sobald die Projektentwicklung abgeschlossen ist (nach Erfüllung der oben beschriebenen Voraussetzungen), soll in einem weiteren Gemeinderatssitzung ein Kooperationsvertrag beschlossen werden, welcher die Finanzierung des Projektes regelt.

Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, dass

- dem Glasfaserausbau im angeführten Ausbaugbiet durch die SBIDI zugestimmt wird
- die SBIDI im Rahmen der Projektentwicklung und -umsetzung vollinhaltlich unterstützt wird (Punkt f der Voraussetzungen), insbesondere in Form von
 - Bereitstellung eines Initiators als Ansprechpartner für SBIDI
 - mietfreie Bereitstellung eines POP-Standortes inkl. Stromanschluss
 - Bereitstellung Lagerfläche und Bauhof für die Projektumsetzung
 - Unterstützung bei Gestattungsansuchen zur Inanspruchnahme von öffentlichen und privaten Liegenschaften sowie Koordination bei Mehrparteienwohnhäusern
 - Akquise von Bestellungen vor und nach Projektstart, sowie deren Administration
 - Mehrkosten bei erforderlicher Bankettsanierung (im Zuge der Projektumsetzung) werden durch die Gemeinde getragen
 - Unterstützung bei der Gestaltung der Einreichunterlagen für FFG-Förderung
 - Klärung und Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen
- der voraussichtliche Gemeindeanteil iHv **1.575.500.-** (vor BZ) der SBIDI als Zuschuss gewährt und in 3 Tranchen überwiesen wird: 25% mit Baubeginn, 50% mit Abschluss des Rohrnetzes und 25% nach Gesamtfertigstellung des Glasfasernetzes.
- Eine Übersicht über die projektierten Gesamtkosten ist nach Fördereinreichung im Förderansuchen für die FFG-Förderung enthalten.
- Die endgültigen Gesamtkosten für das Projektvorhaben werden erst nach Endabrechnung des Projektvorhabens feststehen.



ÖFFENTLICH

Im Sinne der Kooperation wird die Gemeinde ihren Kooperationsbeitrag in der Höhe des genannten „Basis-Kooperationsbeitrages“, höchstens jedoch zuzüglich 10% des Basis-Kooperationsbeitrages, an sbidi auszahlen.

Information für Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal**Beteiligung an Projekt GLOBAL 2000 „Recht auf Klimaschutz“
Antrag an Wirtschaftsministerin auf Erlassung einer Verordnung über ein zeitlich gestaffeltes
Verbot des Verkaufs fossiler Energieträger****Ziel**

Das Vorhaben zielt darauf ab Klimaschutz mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen.

Medienbegleitung

Die Führung des Verfahrens bietet zugleich (mehrere) Anlässe, die Notwendigkeit des Klimaschutzes öffentlich zu kommunizieren.

Juristischer Hintergrund und geplanter Verfahrensgang

Der Verwaltungsgerichtshof hat zum Immissionsschutzgesetz-Luft bereits judiziert, dass Betroffene ausnahmsweise ein Recht auf Erlassung einer Verordnung der zuständigen Behörde haben, wenn diese Betroffenen ein *subjektives Rechts* auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben haben.

Der geplante Antrag argumentiert ein solches subjektives Recht der Antragsteller auf Vermeidung einer *Gefährdung von Leben und Gesundheit von Menschen und auf Vermeidung von Belastungen der Umwelt durch die Klimakrise*, und richtet sich auf die Erlassung einer Verordnung nach § 69 Abs 1 GewO durch die dafür zuständige Wirtschaftsministerin. Eine solche Verordnung ermöglicht ua *Maßnahmen, die Gewerbetreibende hinsichtlich der Waren, die sie verkaufen, zu treffen haben*.

Als solche Maßnahme wird ein *Verbot des Verkaufs von fossilen Energieträgern* durch das *Handelsgewerbe* (Energiehandel, Tankstellen und Handel mit sonstigen Mineralölprodukten) beantragt, wobei dieses Verbot mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf normiert werden soll, damit sich Gewerbetreibende und Kunden rechtzeitig darauf vorbereiten können, nämlich:

- Feste Brennstoffe aus fossiler Herkunft (Kohle und Koks) 2025
- Heizöl aus fossiler Herkunft: 2030
- Treibstoffe aus fossiler Herkunft 2035

Eine Abweisung des Antrags bzw eine Säumnis bei der Entscheidung soll (durch Rechtsanwalt Dr. Reinhard Schanda) mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und in der Folge mit Revision an Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

Antragsteller

Neben GLOBAL 2000 (als anerkannter Umweltorganisation) sollen von der Klimakrise besonders betroffene (natürliche und juristische) Personen als Antragsteller auftreten. Vorgesehen sind derzeit:

- Ein durch Trockenheit besonders betroffener Landwirt,
- eine durch städtische sommerliche Hitze einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzte Person in Wien,
- eine Gemeinde, die durch unwetterbedingte Starkregenereignisse einem erhöhten Risiko von Murenabgängen und Bergstürzen ausgesetzt ist.

Kosten

Die Kosten der Ausarbeitung des Antrags wurden bereits durch GLOBAL 2000 übernommen. Bei GLOBAL 2000 liegt auch die Entscheidungsverantwortung für die weitere Verfahrensführung. GLOBAL 2000 beabsichtigt die weiteren Kosten des Verfahrens durch Sponsoring (und/oder Crowdfunding) aufzubringen.

Eine Beteiligung der Gemeinde Stanz an der Antragstellung und am weiteren Verfahren ist mit keiner Kostenübernahmeverpflichtung durch die Gemeinde verbunden.

Gegenstand der vorgeschlagenen Genehmigung des Gemeinderats

- Zustimmung zur Stellung des oben beschriebenen Antrags an die Frau Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.
- Zustimmung zur Einbringung von Rechtsmitteln gegen eine negative Entscheidung bzw. zur Einbringung von Rechtsbehelfen bei Säumnis mit der Entscheidung (gemäß Entscheidung durch GLOBAL 2000).
- Keine Übernahme von Kosten für Antrag und/oder Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe durch die Gemeinde Stanz.

Wien, am 28.05.2020
Dr. Reinhard Schanda